

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 14. APRIL 1951

NUMMER 30

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 3. 1951, Allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz. S. 401. — RdErl. 15. 3. 1951, Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr. S. 411. — RdErl. 15. 3. 1951, Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr. S. 415. — RdErl. 15. 3. 1951, Prüfungsordnung für den mittleren Feuerwehrdienst (Brandmeisterprüfung). S. 418. — RdErl. 15. 3. 1951, Prüfungsordnung für den gehobenen Feuerwehrdienst (Brandinspektorprüfung). S. 419. — RdErl. 15. 3. 1951, Prüfungsordnung für den höheren Feuerwehrdienst (Brandassessorprüfung). S. 421. — RdErl. 15. 3. 1951, Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen. S. 422. — RdErl. 15. 3. 1951, Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr. S. 429. — RdErl. 15. 3. 1951, Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr. S. 433. — RdErl. 15. 3. 1951, Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister. S. 439. — Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister. S. 441. — RdErl. 15. 3. 1951,

Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Die Gruppe — (AVF 1). S. 442. — RdErl. 15. 3. 1951, Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Der Zug — (AVF 2). S. 450. — RdErl. 15. 3. 1951, Richtlinien über die Kosten der Löschhilfe zwischen Trägern des Feuerschutzes. S. 452.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

1951 S. 401
erg. d.
1954 S. 847

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers — B 2321 — 502/IV — KF 24054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen (FSG.) vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgenden „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen“ (ADB.) erlassen.

Nr. 1 [zu § 1 (1)]

1. Die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die durch Schadenfeuer, Unglücksfälle oder Naturereignisse entstehen, schließt den Einsatz der Feuerwehr für Aufgaben der Sicherheitspolizei aus.

2. Der Krankentransportdienst ist eine Pflichtaufgabe des Feuerschutzes in dem gleichen Umfange, wie der Feuerlösch- und Rettungsdienst; er muß daher zur Abwehr von Gefahren eingerichtet werden, die aus den unter Ziff. 1 genannten Notständen drohen. Einen darüber hinausgehenden Krankentransportdienst einzurichten, ist eine Angelegenheit der freien gemeindlichen Entschliebung.

3. Für den Krankentransportdienst als Pflichtaufgabe und für den Rettungsdienst brauchen die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger des Feuerschutzes die notwendigen Dienstkräfte, Fahrzeuge und Geräte nicht selbst bereitzuhalten. Dem Gesetz wird auch entsprochen, wenn durch organisatorische Maßnahmen die sichere Voraussetzung dafür geschaffen wird, daß der Krankentransport- und Rettungsdienst bei Notständen unter der Verantwortung des Trägers des Feuerschutzes jederzeit schnell und zweckmäßig eingesetzt werden kann; organisatorische Maßnahmen dieser Art sind z. B. Vereinbarungen mit den Dienststellen der Polizei, der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost, dem Deutschen Roten Kreuz, den Krankenhäusern oder dem Verkehrsgewerbe.

Die folgenden Mindestforderungen müssen in jedem Falle erfüllt sein:

- 1) einheitliche Einsatzlenkung,
 - 2) ausreichende Anzahl ausgebildeter Dienstkräfte,
 - 3) ausreichende Anzahl geeigneter und ausgerüsteter Fahrzeuge,
 - 4) gesicherte Alarmbereitschaft der Dienstkräfte und Fahrzeuge.
4. Über die Einrichtung des Krankentransportdienstes als Pflichtaufgabe und über die Einrichtung des Rettungsdienstes beschließt der Rat des nach den §§ 2 und 3 FSG. verantwortlichen Trägers des Feuerschutzes.

Nr. 2 [zu § 2 (2)]

1. Eine Gemeinde ist leistungsschwach, wenn sie zur Durchführung der ihr nach § 1 FSG. obliegenden Aufgaben:

- a) die Freiwillige Feuerwehr nicht entsprechend den §§ 4 a und 10 FSG. auszurüsten vermag,
- b) die nach den Richtlinien über die Bestimmung der Sollstärke gemäß § 6 (2) a) FSG. erforderliche Mindestzahl von Feuerwehrmännern nicht zur Verfügung hat,
- c) aus einem anderen Grunde den nach § 10 FSG. erforderlichen Leistungsstand der Freiwilligen Feuerwehr nicht erreicht.

2. Feuerlöschverbände werden nach den Vorschriften des Zweckverbandsrechts gebildet.

Nr. 3 (zu § 3)

Inwieweit der Träger des Feuerschutzes von der Ermächtigung zur Bildung eines Feuerschutzausschusses Gebrauch macht, unterliegt der freien Entschliebung seines Rates.

Wird ein Feuerschutzausschuß gebildet, so finden auf ihn die für gemeindliche Ausschüsse allgemein geltenden Vorschriften Anwendung mit den Besonderheiten seiner Zuständigkeit und der Pflicht, ihn anzuhören, die sich aus § 3 (2) FSG. ergeben.

Nr. 4 (zu § 4)

Feuerwehren dürfen nur mit Fahrzeugen und Gerät ausgerüstet werden, die den Norm- und Prüfvorschriften für den Feuerschutz entsprechen; das gleiche gilt für die Errichtung oder Veränderung der im § 6 (3) b) FSG. genannten Feuerwehrrauten und sonstigen Feuerschutzeinrichtungen.

Nr. 5 (zu § 5)

Entschließt sich ein Landkreis, den Krankentransportdienst als Pflichtaufgabe und den Rettungsdienst allen oder einzelnen kreisangehörigen Trägern des Feuerschutzes zu überlassen, so muß er Vorsorge treffen, daß der Krankentransport- und Rettungsdienst bei

*) Sonderdrucke dieser Ausgabe können bei Bestellung bis zum 30. Mai 1951 durch den Chef der Staatskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht. Die Beschreibung und die Anfertigungsvorschrift für Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung kann im Gemeindeverlag G. m. b. H. und Kohlhammerverlag, Köln, Breite Str. 12, bezogen werden.

überörtlichen Notständen im Kreisgebiet unter seiner Verantwortung einheitlich eingesetzt werden kann.

Nr. 6 [zu § 6 (1)]

1. a) Die Regierungspräsidenten haben als nachgeordnete Behörden der Landesregierung in eigener Zuständigkeit alle Feuerschutzaufgaben unmittelbar durchzuführen, die für mehr als einen Kreis von Bedeutung sind.
- b) Die Regierungspräsidenten sind ferner nach der Verordnung vom 26. November 1949 (GV. NW. S. 297) als Kommunalaufsichtsbehörden für die Aufsicht über das Feuerschutzwesen der Gemeinden, Feuerlöschverbände, Ämter und Kreise zuständig.
- c) Dem Innenminister bleibt mit Ausnahme des den Regierungspräsidenten in Nr. 11 ADB. übertragenen Bestätigungsrechts die Entscheidung in allen Angelegenheiten vorbehalten, die der Landesregierung oder dem Innenminister im FSG. ausdrücklich zugewiesen wurden; vorbehalten bleibt ferner die Prüfung des Leistungsstandes der Berufsfeuerwehren und anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren nach § 6 (4) in Verbindung mit § 14 (2) FSG.

2. Zu den Aufgaben der Regierungspräsidenten gehört insbesondere die Gewährleistung eines einsatzbereiten Feuerlösch-, Krankenbeförderungs- und Rettungsdienstes bei Notständen großen Umfangs (Katastrophen). Hierbei ist zu beachten:

Beschränkt sich der Notstand auf das Gebiet einer Gemeinde, eines Feuerlöschverbandes oder eines Amtes so liegt nach den §§ 2 und 3 FSG. die Zuständigkeit bei diesen Trägern des Feuerschutzes; überschreitet der Notstand ihr Gebiet, aber nicht das eines Landkreises, so ist nach § 5 (1) a) FSG. in Verbindung mit Nr. 5 ADB. die Zuständigkeit des Kreises gegeben.

Die Regierungspräsidenten werden insoweit mittelbar, als Aufsichtsbehörden, tätig.

Bei Notständen, die sich über mehr als einen Kreis erstrecken, beginnt die Zuständigkeit des Landes und damit die unmittelbare Verpflichtung der Regierungspräsidenten als nachgeordneter Behörden der Landesregierung im Sinne des § 6 (1) FSG.

3. Die Regelung der Zuständigkeit bei der Abwehr von Gefahren aus Notständen hat nur die Bedeutung einer Richtlinie. Überschneidungen sind unvermeidbar. Es gehört zu den Aufgaben der Regierungspräsidenten sowie der Gemeinden, Feuerlöschverbände, Ämter und Kreise, eine reibungslose und sich sinnvoll ergänzende Organisation zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung des Zusammenwirkens mit den in Nr. 1 Ziff. 3 ADB. genannten Dienststellen und Einrichtungen.

Nr. 7 [zu § 6 (2) a)]

Als einheitliche Dienstbedingungen, Ausbildungs- und Laufbahnvorschriften werden gleichzeitig erlassen:

1. Die „Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr“ (ALBF.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 411),
2. die „Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr“ (LFF.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 415),
3. die „Prüfungsordnung für den mittleren Feuerwehrdienst“ (Brandmeisterprüfung) (PrOBm.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 418),
4. die „Prüfungsordnung für den gehobenen Feuerwehrdienst“ (Brandinspektorprüfung) (PrOBi.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 419),
5. die „Prüfungsordnung für den höheren Feuerwehrdienst“ (Brandassessorprüfung) (PrOAss.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 421),
6. die „Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen“ (SchAD.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 422),
7. die „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ (UVF.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 429),
8. die „Dienstsanweisung für die Freiwillige Feuerwehr“ (DaFF.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 429),
9. die „Dienstsanweisung für die Kreisbrandmeister“ (DKB.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 439),

10. die „Dienstsanweisung für die Bezirksbrandmeister“ (DBB.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 441),
11. die „Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Die Gruppe“ (AVF. 1) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 442),
12. die „Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Der Zug“ (AVF. 2) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 450),
13. die „Richtlinien über die Kosten der Löschhilfe zwischen Trägern des Feuerschutzes“ (RKL.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 452).

Nr. 8 [zu § 6 (2) a)]

1. Für die Beamten der Berufsfeuerwehr und die Beamten und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr bedarf es des Erlasses von Dienststrafvorschriften auf Grund des § 6 (2) a) FSG. nicht; für sie gelten das Dienstordnungsgesetz vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 28. August 1950 (GV. NW. S. 171).

2. Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurde die Dienstordnungsvorschrift im § 4 der „Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr“ (LFF.) vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 415) erlassen.

1951 S. 404
Nr. 9 aufgeh.
1955 S. 1601 Nr. 456

Nr. 9 [zu § 6 (2) a)]

Die „Richtlinien über die Bestimmungen der Kopfstärken“ sind in den Erlassen des Innenministers vom 31. August 1949 (V/Feu/2 A 23/70) über die „Sollstärke des Feuerwehrdienstes“ enthalten, in denen die Höchstzahl der auf jeden Land- und Stadtkreis entfallenden Feuerwehrmänner angegeben wurde; diese Richtlinien werden hiermit wie folgt ergänzt:

1. Die kleinste taktische Einheit, die zur selbständigen Brandbekämpfung eingesetzt wird, besteht aus einem Gruppenführer und acht Mann. Zwei Gruppen bilden einen Zug unter Leitung eines Zugführers, wenn sie in einer Feuerwache oder einem Gerätehaus mit Fahrzeugen und Gerät untergebracht sind.

2. Wegen der unvermeidbaren Ausfälle bei der Alarmierung einer Freiwilligen Feuerwehr tritt zu ihrer Sollstärke ein Zuschlag von 100 Prozent. Die Sollstärke einer Freiwilligen Feuerwehr wird für die Träger des öffentlichen Feuerschutzes ohne Berufsfeuerwehr wie folgt auf gegliedert:

a) Träger des Feuerschutzes mit einer Gruppe Freiwilliger Feuerwehr.

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	1 Brandmeister
(2) Gruppenbesetzung	
Truppführer	8 Oberfeuerwehrmänner
Truppmänner	8 Feuerwehrmänner
(3) Gerätewart	1 Oberfeuerwehrmann
	18 Stellen

b) Träger des Feuerschutzes mit zwei Gruppen Freiwilliger Feuerwehr:

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	1 Oberbrandmeister
(2) Gruppen-(Zug-)besetzung	
Gruppenführer	2 Brandmeister
Truppführer	16 Oberfeuerwehrmänner
Truppmänner	16 Feuerwehrmänner
(3) Gerätewart	1 Brandmeister
	36 Stellen

c) Träger des Feuerschutzes mit drei und mehr Gruppen Freiwilliger Feuerwehr:

- (1) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr führen bei drei Gruppen die Dienstbezeichnung Oberbrandmeister; bei vier und mehr Gruppen Hauptbrandmeister.
- (2) Stärke und Gliederung der Gruppen wie unter a).
- (3) Stärke und Gliederung der Züge wie unter b).

Inwieweit in der Aufgliederung nicht genannte Dienstkräfte benötigt werden, z. B. für die Bedienung der Feuermeldezentralen oder die Besetzung von Sonderfahrzeugen oder Krankenwagen, entscheidet der Träger des Feuerschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Sinne des § 10 FSG. und Nr. 21 Ziff. 3 ADB.; diese Dienstkräfte sind der Sollstärke hinzuzurechnen.

3. Gelangt ein kreisangehöriger Träger des Feuerschutzes zu der Überzeugung, daß die nach den Richtlinien zulässige Höchstzahl der Feuerwehrmänner nicht ausreicht, um die Aufgaben des öffentlichen Feuerschutzes zu erfüllen, so berichtet er der Aufsichtsbehörde. Diese prüft, ob durch eine andere Unterverteilung der auf den Kreis entfallenden Höchstzahl der Feuerwehrmänner Abhilfe geschaffen werden kann. Erweist sich dies als nicht möglich, so ist dem Regierungspräsidenten zur Herbeiführung eines Ausgleichs innerhalb des Regierungsbezirks, falls auch dies nicht zum Ziele führt, dem Innenminister zu berichten. Entsprechend ist zu verfahren, wenn bei einem Stadtkreise die Sollstärke nicht ausreicht.

4. Gelangt ein Träger des Feuerschutzes zu der Überzeugung, daß er die nach den Richtlinien zulässige Höchstzahl der Feuerwehrmänner nicht voll in Anspruch zu nehmen braucht, so berichtet er der Aufsichtsbehörde; der Bericht ist gemäß § 5 (2) FSG., bei Stadtkreisen in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift, nachzuprüfen. Dabei darf in kleinen Gemeinden die folgende Mindestsollstärke für die Gruppe zugelassen werden:

- 1 Brandmeister
- 6 Oberfeuerwehrmänner
- 7 Feuerwehrmänner.

Besteht kein Anlaß, im Aufsichtswege einzugreifen, so können die nicht benötigten Stellen für den Ausgleich innerhalb des Landkreises oder Regierungsbezirks verwendet werden. Bedarf es hier des Ausgleichs nicht, so sind die Stellen dem Innenminister zu melden.

„Kleine Gemeinden“ sind diejenigen, die trotz der Bereitwilligkeit aller geeigneten Einwohner zum Eintritt in die Feuerwehr eine höhere Stärke als 14 Mann wegen der geringen Einwohnerzahl nicht erreichen. Die Mindestsollstärke von 14 ist somit die Stärke der kleinsten Freiwilligen Feuerwehr (1 Gruppe und rd. 50 v. H. als Zuschlag für Ausfälle).

Nr. 10 [zu § 6 (2) d)]

1. Durchführungsbestimmungen des Innenministers über die Brandverhütung bleiben vorbehalten.

2. Die in den Regierungsbezirken eingesetzten Brandverhütungsingenieure sind den Regierungspräsidenten unterstellt; Richtlinien über Einstellung und Zuständigkeit bleiben vorbehalten.

Nr. 11 [zu § 6 (3)]

Die Regierungspräsidenten bestätigen die Ernennung und Entlassung der Kreisbrandmeister und der Leiter von Berufsfeuerwehren namens der Landesregierung. Werden Leiter von Berufsfeuerwehren nach § 6 (3) FSG. bestätigt, so gilt dies zugleich als Bestätigung ihrer Wahl nach § 9 (3) FSG.

Nr. 12 [zu § 6 (5)]

1. Der Bezirksbrandmeister wird vom Innenminister unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; er ist der feuerschutztechnische Sachbearbeiter eines Regierungspräsidenten für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren und nebenberuflichen Werkfeuerwehren.

2. Der Bezirksbrandmeister ist dem Regierungspräsidenten unterstellt; seine Aufgaben und Befugnisse regelt die „Dienstweisung für die Bezirksbrandmeister“ (DBB.) vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 441).

3. Wegen der engen Verbindung der feuerschutztechnischen und kommunalaufsichtlichen Aufgaben ist dem Bezirksbrandmeister ein Dienstzimmer im Regierungsgebäude bereitzustellen; er darf zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte Büroeinrichtungen und Dienstkräfte der Regierung in Anspruch nehmen. Einzelheiten regelt der Regierungspräsident.

Nr. 13 [zu § 7 (2)]

Zur Erleichterung der von den Aufsichtsbehörden zu treffenden Entscheidungen über die Erstattung der Kosten für die Löschhilfe sind die „Richtlinien über die Kosten der Löschhilfe zwischen Trägern des Feuerschutzes“ (RKL.) vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 452) ergangen.

Nr. 14 [zu § 7 (3)]

Die Rechtsgrundlage für die Heranziehung feuerwehrfremder Personen zur Hilfeleistung bei den Aufgaben

des Feuerschutzes soll, soweit sie nicht bereits in den §§ 19 bis 21 FSG. enthalten ist, durch ein Gesetz geschaffen werden.

Nr. 15 [zu § 7 (3)]

1. Nach § 7 (3) FSG. hat eine anerkannte Werkfeuerwehr die Rechtsstellung einer öffentlichen Feuerwehr; sie bildet einen Bestandteil des öffentlichen Feuerschutzes innerhalb der dem Träger dieses Feuerschutzes obliegenden Verantwortung. Aus diesem Grunde werden Recht und Pflicht der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr, Gefahren im Sinne des § 1 FSG. in Betrieben abzuwehren, für die eine Werkfeuerwehr besteht, durch die Anerkennung der Werkfeuerwehr nicht berührt.

2. Im Einklang hiermit steht, daß nach § 14 (2) FSG. anerkannte hauptberufliche Werkfeuerwehren den gleichen Vorschriften wie Berufsfeuerwehren, anerkannte nebenberufliche Werkfeuerwehren den gleichen Vorschriften wie Freiwillige Feuerwehren unterliegen; dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, für die Beschaffung und Unterhaltung von Gebäuden, Fahrzeugen, Gerät, Alarmanrichtungen und Löschwasserversorgungsanlagen, für Ausbildung, Laufbahn, Dienstgradabzeichen, Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung sowie für die Bestätigung der Leiter anerkannter, hauptberuflicher Werkfeuerwehren.

3. Die nach § 14 (2) FSG. geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden; zur Vermeidung von Zweifeln wird bestimmt:

- a) Der Betrieb hat die Werkfeuerwehr aus eigenen Mitteln zu unterhalten.
- b) Hauptberufliche Werkfeuerwehren mit der Mindestsollstärke von zwei Gruppen (18 Mann) gelten als Berufsfeuerwehren; die übrigen Werkfeuerwehren gelten als Freiwillige Feuerwehren. Die hauptberuflichen Angehörigen der Werkfeuerwehr dürfen mit Arbeiten im Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre Alarmbereitschaft gewährleistet bleibt.
- c) Name und Werdegang des Leiters einer anerkannten nebenberuflichen Werkfeuerwehr sind wegen der Rechte, die von ihm beim Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Werkgeländes nach den §§ 19 bis 21 FSG. ausgeübt werden können, binnen einer Woche nach seiner Einsetzung dem Träger des öffentlichen Feuerschutzes mitzuteilen; dieser berichtet der Aufsichtsbehörde über die Eignung.

4. Bei einem Schadenfeuer oder einem anderen Notstande in einem gewerblichen Betriebe sind der Betriebsleiter oder ein Beauftragter, in deren Vertretung der Leiter der Werkfeuerwehr, verpflichtet, unverzüglich die örtlich zuständige Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr, das Gewerbeaufsichtsamt und die Polizei zu benachrichtigen.

5. Kommen Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren allein oder gemeinsam in einem gewerblichen Betriebe zum Einsatz, für den eine anerkannte Werkfeuerwehr besteht, so soll der Einsatzleiter die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in der Regel dem Leiter der Werkfeuerwehr übertragen oder belassen.

6. Das Recht der Betriebsleitung, die zur Brandbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, bleibt unberührt.

7. Auf Nr. 26 ADB. wird verwiesen.

Nr. 16 [zu § 7 (3)]

1. Die Anerkennung der Werkfeuerwehr eines Betriebes setzt voraus, daß

- a) der Betrieb sich durch eine rechtsverbindliche Erklärung verpflichtet, die für Werkfeuerwehren geltenden Vorschriften zu beachten,
- b) die Werkfeuerwehr unter Berücksichtigung der Lage des Betriebes, seiner Größe und seiner besonderen Gefahrenquellen geeignet ist, Aufgaben des öffentlichen Feuerschutzes in dem Betriebe einschließlich der nach § 14 (3) FSG. zu übernehmenden Löschhilfe zu erfüllen. Mindestanforderung ist, daß die Werkfeuerwehr
 - (1) aus einer mit einer Kraftspritze ausgerüsteten Gruppe besteht,
 - (2) auch außerhalb der Betriebszeit in der Mindeststärke einer Gruppe einsatzbereit ist,
 - (3) eine ständig mit mindestens drei Feuerwehrleuten besetzte Wache unterhält.

2. Vor der Anerkennung ist der Leistungsstand der Werkfeuerwehr in sinngemäßer Anwendung des § 6 (4) FSG. unter Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes durch die Landesregierung zu prüfen. Das Gewerbeaufsichtsamts hat sich auf Grund seiner Betriebskenntnisse, insbesondere der betrieblichen Feuerschutzbelange, gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es die unter Ziffer 1 b genannte Voraussetzung als gegeben erachtet.

3. Über die Anerkennung beschließt der Rat des nach den §§ 2 und 3 FSG. verantwortlichen Trägers des Feuerschutzes; die Anerkennung darf nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

4. Der die Anerkennung aussprechende Beschluß ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der Benachrichtigung des Betriebes, vorzulegen, damit sie nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf die beabsichtigte Anerkennung, sofern es notwendig sein sollte, Einfluß zu nehmen vermag.

5. Nach der Benachrichtigung des Betriebes ist der die Anerkennung einer Werkfeuerwehr aussprechende Beschluß ortsüblich und im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

6. Bereits ausgesprochene Anerkennungen von Werkfeuerwehren treten mit dem 31. Dezember 1952 außer Kraft.

Nr. 17 [zu § 7 (3)]

1. Für die „Beauftragung“ einer Werkfeuerwehr gelten sinngemäß die für die „Anerkennung“ einer Werkfeuerwehr erlassenen Vorschriften unter Nr. 15 und 16 ADB.

2. Ergänzend wird bestimmt:

- a) Eine Werkfeuerwehr soll nur in Ausnahmefällen, z. B. für den Betrieb, der sie errichtet hat, für seine Werksiedlungen oder für eine Gemeinde, deren Einwohner zum erheblichen Teil aus Werksangehörigen bestehen, mit dem Feuerschutz beauftragt werden.
- b) Bei der Prüfung des Leistungsstandes der Werkfeuerwehr ist unter Berücksichtigung der Richtlinien in Nr. 16 Ziff. 1 b) ADB. festzustellen, ob die Werkfeuerwehr in der Lage ist, die ihr zu übertragenden öffentlichen Aufgaben des Feuerschutzes an Stelle einer vom Träger des Feuerschutzes zu unterhaltenden Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr jederzeit voll zu erfüllen.
- c) Durch rechtsverbindliche Erklärungen des nach den §§ 2 und 3 FSG. verantwortlichen Trägers des Feuerschutzes und des Betriebs, dessen Werkfeuerwehr mit dem öffentlichen Feuerschutz beauftragt werden soll, sind vor der Beauftragung festzulegen:
 - (1) die Aufgaben des öffentlichen Feuerschutzes, die übertragen werden,
 - (2) das Gebiet, auf das sich die Übertragung erstreckt,
 - (3) der Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird,
 - (4) die Beteiligung des Trägers des Feuerschutzes an den Kosten der Werkfeuerwehr,
 - (5) alles andere, das aus Anlaß der Übertragung, insbesondere zur Klarstellung der Verantwortung, geregelt werden muß.
- d) Eine beauftragte Werkfeuerwehr hat die Rechtsstellung einer anerkannten Werkfeuerwehr; jedoch erlischt im Rahmen der Beauftragung dem Betrieb gegenüber die Pflicht des Trägers des Feuerschutzes, Gefahren im Sinne des § 1 FSG. abzuwehren. Der Betrieb haftet dem Träger des Feuerschutzes im Rahmen der Beauftragung für Ansprüche Dritter.

Nr. 18 [zu § 8 (1)]

1. Die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr bedarf der vorherigen Genehmigung. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß der Leistungsstand der Wehr bei einer nach § 6 (4) FSG. vorzunehmenden Prüfung die Erfüllung der im § 1 FSG. genannten Aufgaben erwarten läßt; dies kann angenommen werden, wenn

- a) die Sollstärke ausreicht,
- b) Gebäude, Fahrzeuge und Gerät ausreichend typ- und normgerecht sind,
- c) Schutzbekleidung, Ausrüstung, Ausbildung und Dienstzucht den Anforderungen entsprechen,
- d) der Leistungsstand auch im übrigen keine wesentlichen Beanstandungen ergibt.

2. Die Genehmigung bereits eingerichteter Berufsfeuerwehren gilt als erteilt.

3. Nicht genehmigte Berufsfeuerwehren haben die Rechtsstellung Freiwilliger Feuerwehren.

4. Die Genehmigung kann geändert oder zurückgenommen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Nr. 19 [zu § 8 (2)]

Als Beamte sind, wie sich aus § 8 (2) in Verbindung mit § 1 FSG. und Nr. 1 ADB. ergibt, nur solche Dienstkräfte des Krankenbeförderungswesens anzustellen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben bei Notständen benötigt werden. Dabei kommen wegen der engen Verbindung, die zwischen dem Einsatz der Feuerwehr bei der Krankenbeförderung und dem Einsatz der Feuerwehr bei der Abwehr von Gefahren aus sonstigen Notständen besteht, nur solche Dienstkräfte für die Anstellung als Beamte in Betracht, die den Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst voll entsprechen.

Nr. 20 [zu § 9]

1. Mit der dem Leiter der Berufsfeuerwehr auferlegten Pflicht, der Stadtvertretung die Einstellung, Beförderung und Versetzung in den Ruhestand der Angehörigen der Berufsfeuerwehr vorzuschlagen, hat das Feuerschutzgesetz eine Änderung der in der Deutschen Gemeindeordnung geregelten Rechtsstellung des Hauptgemeindeführers nicht beabsichtigt; die für die Stadtvertretung bestimmten Vorschläge des Leiters der Berufsfeuerwehr sind daher zunächst dem Hauptgemeindeführer vorzulegen.

2. Das Recht des Leiters der Berufsfeuerwehr, auf Grund des § 9 (2) FSG. vorläufige Amtsenthebungen und Dienststrafmaßnahmen zu verhängen, ist durch § 88 des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) aufgehoben worden.

3. Die Bestätigung der Ernennung des Leiters einer Berufsfeuerwehr nach § 6 (3) FSG. gilt als Bestätigung seiner Wahl nach § 9 (3) FSG.

Nr. 21 [zu § 10]

1. Wenn eine Gemeinde die Pflicht zur Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr dem Amte übertragen will, so bedarf sie des Einverständnisses der Amtsvertretung.

2. Ämter können die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr mit Wirkung gegenüber allen oder einzelnen Gemeinden sowie gegenüber Feuerlöschverbänden, die aus amtsangehörigen Gemeinden bestehen, in ihre ausschließliche Zuständigkeit unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren nach den §§ 3 und 4 der Amtsordnung in der Fassung vom 13. Juli 1935 (MBliV. S. 893) und ihrer durch § 124 DGO. bedingten Änderungen übernehmen. Es entspricht dem Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Amt und Gemeinden, daß vor einem abschließenden Beschlusse der Amtsvertretung die beteiligten Gemeinden und Feuerlöschverbände gehört werden.

3. Die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erstreckt sich insbesondere auf Wohndichte, Flächengröße, Verkehrsnetz, Art der Bebauung, Industrieanlagen und sonstige Merkmale der Feuerempfindlichkeit.

Nr. 22 [zu § 11 (2)]

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.

2. Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte auf Zeit ernannt. Auf Nr. 12 Ziff. 1. und Nr. 25 Ziff. 2. ADB. wird verwiesen.

Nr. 23 [zu § 12 (1)]

1. Der Träger des Feuerschutzes bestimmt durch Beschluß seines Rates das Verfahren, in dem die Wehr zu hören ist; er kann hierüber eine Satzung erlassen.

2. Ernennungen nach § 12 (1) (Satz 2) (FSG.) sollen nur im Einvernehmen mit dem Träger des Feuerschutzes ausgesprochen werden, dem die Ernennung eines ihm nicht genehmen Brandmeisters entsprechend dem Willen des vom Gedanken der Selbstverwaltung durchgezogenen Feuerschutzgesetzes nicht zugemutet werden kann; das gleiche gilt für Abberufungen.

Nr. 24 [zu § 12 (2)]

1. Das Gesetz verwendet die Bezeichnung „Gemeinde- oder Amtsbrandmeister“ an Stelle der Bezeichnung „Leiter der Freiwilligen Feuerwehr“.

2. Die Verantwortung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr erstreckt sich nicht nur auf Maßnahmen der „Brandbekämpfung“. Wie beim Leiter der Berufsfeuerwehr, für den das Gesetz dies im § 9 (1) ausdrücklich anordnet, ist auch für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht gemäß § 12 (2) FSG. dahin zu verstehen, daß er die Verantwortung bei jedem Einsatz trägt; jedoch gelten folgende Besonderheiten:

- a) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beim Einsatz benachbarter Feuerwehren die technische Leitung der Löscharbeiten und Rettungsarbeiten an den Leiter einer anderen Feuerwehr abgeben.
- b) Kommt neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so muß die technische Leitung der Löscharbeiten und Rettungsmaßnahmen an den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr abgegeben werden, auch wenn er ranggleich ist.
- c) Kommt die Freiwillige Feuerwehr in einem Betriebe zum Einsatz, für den eine anerkannte Werkfeuerwehr besteht, so ist nach Nr. 15 Ziff. 5 und 6 ADB. zu verfahren.
- d) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald-, Moor- oder Heidebränden steht dem örtlich zuständigen Forstbeamten zu, wenn er beim Einsatz der Feuerwehr anwesend ist. Bei seiner Abwesenheit liegt die technische Leitung beim rangältesten Leiter der eingesetzten Feuerwehren.

Nr. 25 (zu § 13)

1. Die Eignungserfordernisse für den Kreisbrandmeister sind in den §§ 3 (3) und 8 (2) der „Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr“ (LFF.) vom 15. März 1951 (MBL. NW. S. 415) enthalten.

2. Der Kreisbrandmeister ist, nachdem er gewählt und gemäß § 6 (3) FSG. in Verbindung mit Nr. 11 ADB. bestätigt wurde, durch die Aushändigung einer den Vorschriften des Gemeinde- und Beamtenrechts entsprechenden Urkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit, längstens auf die Dauer von fünf Jahren, zu ernennen. Wiederernennung nach erneuter Wahl und Bestätigung ist zulässig.

In gleicher Weise wird der Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr des Kreises zum Stellvertreter ernannt; Nr. 25 Absatz 1 ADB. findet Anwendung.

3. Der Kreisbrandmeister ist der feuerschutztechnische Sachbearbeiter eines Landkreises für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren und der nebenberuflichen Werkfeuerwehren.

4. Der Kreisbrandmeister ist dem Kreistag und dem Hauptgemeindebeamten unterstellt; seine Aufgaben und Befugnisse regelt die „Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister“ (DKB.) vom 15. März 1951 (GV. NW. S. 439).

5. Wegen der engen Verbindung der feuerschutztechnischen und kommunalaufsichtlichen Aufgaben soll dem Kreisbrandmeister, sofern es nicht wegen der Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse als unzweckmäßig erscheint, ein Dienstzimmer im Kreishause bereitgestellt werden; ihm soll ferner die Möglichkeit gegeben werden, zur Erledigung seiner Schreibaufgaben Dienstkräfte des Kreises heranzuziehen.

6. Der Kreisbrandmeister erhält bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) und den dazu ergangenen bzw. ergehenden Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für Dienstreisen innerhalb des Kreises kann eine Pauschvergütung im Rahmen der für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen festgesetzt werden.

7. Der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Träger des Feuerschutzes festgesetzt wird; sie muß so bemessen sein, daß der Kreisbrandmeister aus ihr den gesamten, ihm bei der Wahrnehmung des Amtes außer den Reisekosten entstehenden Aufwand bestreiten kann, einschließlich der Kosten für Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung und, falls nicht gemäß Absatz 5 verfahren wird, der Kosten für Dienstzimmer und Schreibaufgaben. Richtlinien des Innenministers für die Höhe der Aufwandsentschädigung bleiben vorbehalten.

Nr. 26 [zu § 14 (2)]

1. a) Zuständige Verwaltungsbehörde bei der Regelung der Verhältnisse einer nicht anerkannten Werkfeuerwehr ist der nach den §§ 2 und 3 FSG. verantwortliche Träger des Feuerschutzes. Der Regelung bedürfen vor allem die Pflichten der Werkfeuerwehr bei einem Schadenfeuer oder einem anderen Notstande bis zum Eintreffen der Berufsfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr. Schutzbekleidung, Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen dürfen nicht zu Verwechslungen mit der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und den anerkannten Werkfeuerwehren führen.

b) Die Regelung bedarf der Schriftform; sie muß jederzeit widerruflich sein. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Der Träger des Feuerschutzes ist auch zuständig für das Abkommen im Sinne des § 14 (3) FSG. über die Löschhilfe der Werkfeuerwehren. Ziffer 1 b) der Nr. 26 ADB. findet Anwendung.

Vor dem Abkommen ist das Gewerbeaufsichtsamt auf Grund seiner Betriebskenntnisse, insbesondere der betrieblichen Feuerschutzbelange, gutachtlich darüber zu hören, in welchem Umfange die Löschhilfe geleistet werden kann. Bei Werkfeuerwehren, die gemäß § 7 (3) FSG. anerkannt oder beauftragt werden, ist das Abkommen über die Löschhilfe vor der Anerkennung oder Beauftragung zu treffen; auf Nr. 16 und 17 ADB. wird verwiesen.

Nr. 27 [zu § 15 (3)]

Der Verdienstausschall soll Lohnempfängern regelmäßig am Lohnzahlungstage erstattet werden, um auch den Bevölkerungskreisen die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu ermöglichen, die hierfür wegen ihrer handwerklichen Vorbildung besonders geeignet sind, denen aber ein Verzicht auf die rechtzeitige Erstattung des Lohnausfalles ihrer wirtschaftlichen Lage wegen nicht zugemutet werden kann. Die Erfüllung dieser Verpflichtung dient nicht zuletzt den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst, weil sonst der Bestand der Freiwilligen Feuerwehren und damit die Erhaltung der von ihnen zu schützenden Werte gefährdet wird.

Nr. 28 (zu den §§ 19 bis 21)

1. Die Vorschrift des § 19 FSG. ist im Zusammenhang mit § 12 (2) FSG. und Nr. 24 Ziff. 1 ADB. zu verstehen; sie darf nicht dazu führen, daß die Einheitlichkeit der Einsatzlenkung und die Diensttucht der Wehr beeinträchtigt werden oder der Träger des Feuerschutzes vermeidbaren Schadenersatzansprüchen ausgesetzt wird. Aus diesem Grunde sind nicht alle Angehörigen der Feuerwehren ermächtigt, „alles zu unternehmen, was sie für notwendig erachten“. Die nach § 19 FSG. zulässigen Eingriffe in das Recht des „Eigentümers oder Bewohners“ bleiben vielmehr den Anordnungen des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder des Einsatzleiters vorbehalten. Auf die besonderen Aufgaben der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost, insbesondere die Aufrechterhaltung des Verkehrs und Nachrichtendienstes, die Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und die Sicherheit des anvertrauten Gutes, ist, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen.

2. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die im Rahmen des § 20 (2) bis (4) und des § 21 FSG. erlassen werden, sowie die Außerachtlassung der den Eigentümern und Besitzern von Gebäuden nach § 20 (1) FSG. obliegenden Pflichten können gemäß § 368 Ziff. 8 StGB. verfolgt werden. Außerdem kann auf die Strafvorschrift im § 330 c StGB. zurückgegriffen werden, wenn es sich um die Anforderung von Hilfe bei „Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und Not“ handelt.

3. Die Angehörigen der Feuerwehr sind in der Ausübung ihres Amtes durch die Strafbestimmungen in den §§ 113, 114, 185 bis 187 und 196 StGB. geschützt. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, ihnen Hilfe zu gewähren.

Nr. 29 (zu § 23)

§ 23 FSG. hat nur das Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1662) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Ausführungserlasse außer Kraft gesetzt; daraus ergibt sich, daß die durch § 14 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 17. September 1940 (RGBl. I S. 1250) unberührt

gebliebenen Vorschriften auf dem Gebiete des öffentlichen Feuerschutzes auch künftig gelten sollen.

Demnach sind die Bergbehörden für den Feuerschutz der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe des Bergbaues über und unter Tage ausschließlich zuständig. Unberührt geblieben ist ferner die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter für den Feuerschutz der sonstigen gewerblichen Betriebe. Ebenso bestehen die besonderen Zuständigkeiten von Betrieben der Deutschen Bundesbahn, Bundespost, Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen unverändert fort.

— MBl. NW. 1951 S. 401.

1951 S. 411
erg. d.
1954 S. 596

Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (2) a des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgenden „Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr“ (ALBF.) erlassen.

Für die Berufsfeuerwehr gelten die durch die §§ 13 und 14 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) für verbindlich erklärten Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) in Verbindung mit dem Erlaß vom 7. Juni 1938 (RMBliV. S. 969) sowie die Laufbahnvorschriften vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) mit der folgenden Maßgabe:

§ 1

(1) Für den Dienst in der Berufsfeuerwehr werden nur Bewerber angenommen, die den Anforderungen des Dienstes voll gewachsen sind.

Die Eignung ist durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann bei ordnungsmäßigen Zeugnissen auf die Feststellung der körperlichen Eignung beschränkt werden. Diese ist durch ein kreisärztliches Gutachten nach dem Muster der Anlage und durch einfache Turn- oder Sportübungen nachzuweisen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten.

Das Mindestalter der Bewerber beträgt 21 Jahre; ihre Größe soll zwischen 1,65 m und 1,80 m liegen.

a) Der Bewerber für den mittleren Feuerwehrdienst muß eine mit der Gesellenprüfung abgeschlossene Lehrzeit in einem für das Feuerschutzwesen brauchbaren Handwerk und eine dreijährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter in dem erlernten Berufe nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung als Facharbeiter. Das Höchstalter beträgt 27 Jahre.

b) Der Bewerber für den gehobenen Dienst muß die Abschlußprüfung einer deutschen Höheren Technischen Lehranstalt bestanden haben und eine darauf folgende mindestens einjährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf nachweisen.

Das Höchstalter beträgt 27 Jahre.

c) Der Bewerber für den höheren Dienst muß nach abgeschlossener Hochschule die Prüfung als Ingenieur oder Chemiker bestanden haben und eine darauf folgende mindestens einjährige Tätigkeit in einem dieser Berufe nachweisen.

Das Höchstalter beträgt 30 Jahre.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind die allgemein für die Einstellung von Beamten vorgeschriebenen Nachweise und die Urkunden zum Beweise der besonderen Voraussetzungen der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften beizufügen.

(3) Ein Bewerber, der die Annahmebedingungen erfüllt, wird in die Bewerberliste eingetragen. Die Bewerberliste wird bei jeder Berufsfeuerwehr, für den höheren Feuerwehrdienst beim Deutschen Städtetag, geführt.

Aus den in der Bewerberliste eingetragenen Bewerbern wird der Anwärter des Feuerwehrdienstes für den Vorbereitungsdienst einberufen. Die Eintragung in die Bewerberliste begründet jedoch keinen Rechtsanspruch; insbesondere entsteht aus ihr kein Anspruch auf Einberufung.

(4) Von der für das Höchstalter festgesetzten Grenze kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde innerhalb der Grenzen des § 14 der Dritten SPVO. vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) abgewichen werden.

§ 2

Der Anwärter des mittleren Feuerwehrdienstes wird zum Vorbereitungsdienst als Feuerwehrmann-Anwärter einberufen.

Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

§ 3

(1) Der Anwärter des gehobenen Feuerwehrdienstes wird zum Vorbereitungsdienst als Brandinspektor-Anwärter einberufen. Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; er umfaßt drei Ausbildungsabschnitte von je acht Monaten.

a) Im ersten Ausbildungsabschnitt erhält der Brandinspektor-Anwärter die Grundausbildung des Feuerwehrmannes.

b) Der zweite Ausbildungsabschnitt umfaßt den Feuerschutzdienst als Feuerwehrmann, die Ausbildung als Brandmeister und die Ausbildung in den Sondergebieten des Feuerschutzdienstes.

Am Schlusse dieses Ausbildungsabschnittes legt der Brandinspektor-Anwärter an der Landesfeuerwehrschule die Brandmeisterprüfung ab. Die Prüfungsordnung erläßt der Innenminister.

c) Der dritte Ausbildungsabschnitt beginnt nach der bestandenen Brandmeisterprüfung; er umfaßt die Ausbildung als Oberbrandmeister, die Erweiterung der Ausbildung in den Sondergebieten des Feuerschutzdienstes und die Ausbildung im Allgemeinen Verwaltungsdienst. Nach beendeter Ausbildung legt der Brandinspektor-Anwärter an der Landesfeuerwehrschule die Brandinspektorprüfung ab. Die Prüfungsordnung erläßt der Innenminister.

(2) Nach bestandener Prüfung kann der Brandinspektor-Anwärter zum außerplanmäßigen Brandinspektor ernannt werden.

§ 4

(1) Der Anwärter des höheren Feuerwehrdienstes wird zum Vorbereitungsdienst als Brandingenieur einberufen. Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

Die Ausbildung regeln die vom Deutschen Städtetag herauszugebenden „Leitsätze für die Ausbildung der Anwärter des höheren Dienstes in der Berufsfeuerwehr (Brandingenieure)“. Die Leitsätze bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Nach beendeter Ausbildung legt der Brandingenieur an der Landesfeuerwehrschule die Brandassessorprüfung ab. Die Prüfungsordnung erläßt der Innenminister.

(2) Nach bestandener Prüfung kann der Brandingenieur in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis berufen und zum Brandassessor ernannt werden.

§ 5

(1) Jedem Feuerwehrmann steht die Beförderung innerhalb seiner Laufbahn und der Zugang zu den anderen Laufbahnen des Feuerwehrdienstes offen, wenn er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Voraussetzungen entspricht. Die Entscheidung trifft der Träger des Feuerschutzes.

(2) Ein Übertritt aus der Laufbahn des mittleren Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann frühestens nach einer Dienstzeit von 10 Jahren, aus der Laufbahn des gehobenen Dienstes in die Laufbahn des höheren Dienstes frühestens nach einer Dienstzeit von 20 Jahren erfolgen, von denen mindestens sechs Jahre in der Laufbahn des gehobenen Dienstes verbracht worden sind.

(3) Der Übertritt in die nächsthöhere Laufbahn setzt jeweils die Ablegung der entsprechenden Fachprüfung voraus.

(4) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes (2) gilt die Gesamtdienstzeit, die in einer Berufsfeuerwehr oder im hauptamtlichen Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr oder im hauptberuflichen Dienst einer anerkannten Werkfeuerwehr zurückgelegt wurde. Dienstzeiten, die im ehrenamtlichen Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr oder im nebenberuflichen Dienst einer anerkannten Werkfeuerwehr zurückgelegt wurden, können bis zur Hälfte angerechnet werden.

Anlage zu § 1 (1) der „Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr“.

Untersuchungsliste Nr.

**Untersuchungsbogen
für die Einstellung in die Berufsfeuerwehr**

A. Vorgeschichte

Vorname und Familienname: Geboren:
Wohnort:
Straße:

Frage:

Anwort:

1. a) Ist Ihr(e) lebende(r) Vater
—Mutter— krank, und woran
leidet er? — sie? —

b) In welchem Alter und an welcher
Krankheit ist Ihr(e) Vater —Mut-
ter— gestorben?

2. Sind Geschwister gestorben, in wel-
chem Alter, und an welchem Lei-
den?

Leidet ein Familienmitglied an

a) nervösen oder geistigen Störun-
gen?

b) Lungenkrankheiten?

c) Gicht, Rheumatismus, Zucker-
krankheit, Krebs?

3. Haben Sie eine Geschlechtskrank-
heit überstanden?

Wann und welche?

Sind weitere Krankheiten infolge
der Geschlechtskrankheiten aufge-
treten?

4. Haben Sie Gelenkrheumatismus
überstanden und wann?

Wie lange hat das Leiden gedauert?

War das Herz beteiligt?

5. Haben Sie ansteckende Krankheiten,
z. B. Diphtherie, Scharlach, Typhus,
Paratyphus, Ruhr, überstanden und
wann?

6. Waren Sie nierenkrank?

7. Haben Sie an irgendwelchen ner-
vösen Störungen, namentlich Ohn-
macht, Krämpfen, Bettnässen, ge-
litten?

Haben Sie Kopfgrippe gehabt?

Wann und wie lange?

Von wem wurden Sie behandelt?

8. Haben Sie an Blinddarmentzündung,
häufiger an Magenbeschwerden oder
Verdauungsstörungen gelitten?
Ist der Stuhlgang regelmäßig?

9. Haben Sie eine Brustfellentzündung,
Lungenentzündung oder einen Lun-
genspitzenkatarrh überstanden?

Haben Sie eine Heilstättenkur durch-
gemacht?

Haben Sie häufiger an Katarrhen
der Luftwege, an Heuschnupfen,
Asthma gelitten?

10. Haben Sie an sonstigen Krankhei-
ten (z. B. der Augen, Ohren, Drü-
sen usw.) gelitten oder Operationen
überstanden?

Frage:

Anwort:

11. Haben Sie eine Verletzung oder
einen Unfall erlitten, welcher Art
wann und wo?
(Gehirnerschütterung)?

12. Waren Sie in Fürsorgeerziehung?

13. Welche Schulen haben Sie besucht?
Sind Sie sitzengeblieben?

Aus welcher Klasse sind Sie abge-
gangen?

14. Welchen Beruf haben Sie erlernt?

15. Haben Sie sich übermäßigem Ge-
nuß von Alkohol oder Nikotin hin-
gegeben?

16. Erfolgte bereits eine ärztliche Un-
tersuchung für die Einstellung in
die Berufsfeuerwehr?

Wenn ja — wann, wo?

Ergebnis?

B. Befund*)

Körperbauform**) Arme, Beine:
Gelenke:
Allgemeiner Körperzustand:
Richtungsfehler:
Fußgewölbe und Fußstel-
lung:
Gewicht
(in unbekl. Zustand): kg
Körpergröße in cm
Brustumf. von bis cm
Spirometerwert:
Brustkorb:
Augen: Sr = Sl =
Farbensinn:
Bindehäute usw.:
Bauchumfang in Nabelhöhe:
cm
Haut; Drüsen; Narben:
Schädel:
Wirbelsäule:
Gebiß***):
R 87654321 12345678 L 87654321 12345678
+ fehlend — Wurzel
= gefüllt ? noch fehlen-
O stockig de Weisheits-
zähne
Schilddrüse:
Halsumfang :
Herz:
Spitzenstoß:
Grenzen:
Töne:
EKG-Ruhe:
EKG-Belastung
Pulsbeschaffenheit:
Zahl der Pulsschläge
(Zählung von 15 zu 15
Sekunden)
im Stehen:
nach 10 Kniebeugen:
Bruchpforten: (Leistenbruch,
Wasserbruch, Krampfadern-
bruch):
Geschlechtsorgane:
Urin:
Eiweiß Zucker
Farbe Bodensatz
After:

*) Die Fragen sind mit einem beschreibenden Urteile zu beantworten,
nicht mit „o. B.“.

**) Schlankwüchsige, muskuläre, runde Form.

***) Ziffer 1 und 2 am Schluß des Untersuchungsbogens sind zu be-
achten.

Nerven:

Pupillen:
 Gesichtsnerven: Sprache:
 Kniesehnen- }
 Bauchdecken- } Reflexe: {
 Hautstreifen- }
 Rombergscher Versuch:
 Welchen psychischen Gesamteindruck machte der Bewerber?
 (Gesteigerte Erregbarkeit, Störungen der Aufmerksamkeit, der Auffassung oder des Vorstellungsablaufes, erforderlichenfalls Intelligenzprüfung, ethische Vorstellungen.)
 Ergebnisse einer Untersuchung nach Wassermann, Röntgenuntersuchung, Tuberkulin- oder Stuhlprobe usw.:

C. Ärztliches Urteil

1. Für den Dienst in der Berufsfeuerwehr geeignet: ja/nein*)
2. Als Filter- und Frischluftgeräträger geeignet: ja/nein*)
3. Als Sauerstoffschutzgeräträger geeignet: ja/nein*)

Der Kreisarzt

(Unterschrift)

Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

1. Ich bin darüber belehrt, daß eine bewußte Verheimlichung wesentlicher Krankheiten, namentlich auch von Geschlechtskrankheiten, einen Entlassungsgrund abgeben kann.
2. Ich verpflichte mich, meine schadhafte Zähne vor der Einstellung in die Berufsfeuerwehr völlig instand setzen zu lassen.

....., den 19.....

(Unterschrift des Bewerbers)

— MBl. NW. 1951 S. 411.

**Durchführungsbestimmungen
 für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr**

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit den §§ 6 (2) a), 6 (3) a) und 13 (1) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgenden „Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr“ (LFF.) erlassen.

I. Hauptamtlicher Dienst**§ 1**

Die „Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 411) gelten entsprechend für die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren.

II. Ehrenamtlicher Dienst**§ 2**

(1) Für die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeinde- und Beamtenrechtes (Abschnitt XI DBG), soweit nicht das Feuerschutzgesetz oder die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

(2) Für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur Bewerber angenommen, die den Anforderungen des Dienstes voll gewachsen sind. Ein kreisärztliches Gutachten kann verlangt werden.

Die Bewerber dürfen nicht jünger als 17 und sollen nicht älter als 35 Jahre sein; Bewerber, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr dürfen weder einer Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes noch einer anerkannten Werkfeuerwehr angehören; sie dürfen Gerät oder Fahrzeuge für Feuerwehren weder selbständig herstellen noch in verantwortlicher Position vertreiben.

(3) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrendienst; niemand wird dazu gezwungen. Durch den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr verpflichtet sich jedoch der Bewerber zur unbedingten Pflichterfüllung. Aus diesem Grund muß er vor dem Eintritt schriftlich erklären, daß er die Pflichten eines Feuerwehrmannes freiwillig übernimmt und daß er gewillt ist, sie nach besten Kräften zu erfüllen.

(4) Das erste Dienstjahr ist ein Probejahr. Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres wird der Feuerwehrmann-Anwärter zum Feuerwehrmann ernannt.

§ 3

(1) Jedem Feuerwehrmann steht die Beförderung zu höheren Dienstgraden offen, wenn er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Voraussetzungen entspricht, die sein verantwortungsvoller Dienst verlangt. Die Entscheidung trifft der Träger des Feuerschutzes; ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Die folgenden Richtlinien sind dazu bestimmt, die Gleichmäßigkeit bei der Beurteilung der Leistung zu sichern. Es können befördert werden:

- a) ein Feuerwehrmann zum Oberfeuerwehrmann nach 5jähriger Gesamtdienstzeit. Die Beförderung ist abhängig von ausreichenden Leistungen im Feuerwehrdienst einschließlich des Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienstes sowie der Ersten Hilfe.
- b) ein Oberfeuerwehrmann zum Brandmeister nach weiterer 2jähriger Dienstzeit; die Beförderung setzt außerdem voraus, daß der Oberfeuerwehrmann an einem Brandmeisterlehrgang der Landesfeuerwehrschule teilgenommen und die Prüfung für den mittleren Feuerwehrdienst im Sinne des § 3 (1) b) der im § 1 genannten Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften bestanden hat,
- c) ein Brandmeister zum Oberbrandmeister nach weiterer 3jähriger Dienstzeit,
- d) ein Oberbrandmeister zum Hauptbrandmeister nach weiterer 3jähriger Dienstzeit. Die Beförderung setzt außerdem voraus, daß der Oberbrandmeister an einem Brandsinspektor-Lehrgang der Landesfeuerwehrschule teilgenommen und die Prüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst im Sinne des § 3 (1) c) der im § 1 genannten Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften bestanden hat. Das gleiche gilt für Brandmeister, die sich mindestens sechs Jahre in dieser Dienststellung befinden.

(3) Zum Kreisbrandmeister darf nur gewählt werden, wer mindestens den Dienstgrad eines Oberbrandmeisters erlangt und die Prüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst bestanden hat oder wer als Beamter des gehobenen oder höheren Feuerwehrdienstes aus einer Berufsfeuerwehr ehrenvoll ausgeschieden ist; er muß ferner auch nach seiner Persönlichkeit die volle Gewähr für die Erfüllung der dem Kreisbrandmeister im § 13 des Feuerschutzgesetzes und in der Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister vom 19. März 1951 (MBl. NW. S. 439) übertragenen Aufgaben bieten. Auf § 8 (2) wird verwiesen.

(4) Zum Bezirksbrandmeister darf in der Regel nur ernannt werden, wer das Amt eines Kreisbrandmeisters oder Stadtbrandmeisters (Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eines

Stadtkreises ohne Berufsfeuerwehr) mindestens drei Jahre lang bekleidet hat; er muß ferner auch nach seiner Persönlichkeit die volle Gewähr für die Erfüllung der den Bezirksbrandmeistern im § 6 (5) FSG. und in der Dienst-anweisung für die Bezirksbrandmeister vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 441) übertragenen Aufgaben bieten.

§ 4

Der Feuerwehrmann scheidet aus dem aktiven Dienst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres aus; er tritt mit diesem Zeitpunkt in die Altersabteilung; er scheidet aus der Freiwilligen Feuerwehr aus:

- (a) durch Tod,
- (b) durch Austrittserklärung. Der Austritt kann nur schriftlich und zu Beginn eines Kalendervierteljahres erklärt werden,
- (c) durch die Zurücknahme der Ernennung.

§ 5

(1) Die Zurücknahme der Ernennung muß von dem Träger des Feuerschutzes ausgesprochen werden:

- a) nach der Bestrafung mit Zuchthaus, der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder der Verurteilung zu Maßnahmen der Sicherung und Besserung nach § 42 StGB. oder zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einjähriger Dauer,
- b) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- c) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- d) wenn der Feuerwehrmann aus einem anderen Grunde nicht mehr würdig erscheint, den Ehrendienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu verrichten.

(2) Vor der Zurücknahme der Ernennung ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, sofern er die Zurücknahme nicht selbst vorgeschlagen hat, zu hören.

(3) Gegen die Zurücknahme der Ernennung sind die allgemeinen Rechtsbehelfe gegen die Zurücknahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im gemeindlichen Dienst gegeben.

§ 6

Die Laufbahn gliedert sich nach Dienstgrad, Dienststellung und Aufgaben wie folgt:

Dienstgrad	Dienststellung und Aufgaben
Feuerwehrmann-Anwärter	Einsatz im Feuerschutz einschl. Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienst sowie der Ersten Hilfe.
Feuerwehrmann	Einsatz im Feuerschutz einschl. Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienst sowie der Ersten Hilfe.
Oberfeuerwehrmann	Einsatz im Feuerschutz einschl. Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienst sowie der Ersten Hilfe als Truppführer; Wachhabender im Feuersicherheitsdienst bei Sicherheitswachen bis zu drei Mann.
Brandmeister	Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr mit einer Gruppe, Stellvertreter des Leiters in Freiwilligen Feuerwehren mit zwei und drei Gruppen. In Freiwilligen Feuerwehren mit mehr als einer Gruppe: Gruppenführer, Maschinenmeister, Führer von Sonderfeuerwehrfahrzeugen, stellv. Wachvorsteher von Gruppenwachen, Wachhabender im Feuersicherheitsdienst bei Sicherheitswachen mit mehr als drei Mann.
Oberbrandmeister	Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr mit zwei und drei Gruppen. In Freiwilligen Feuerwehren mit vier und mehr Gruppen: Stellvertreter des Leiters, Zugführer, Wachvorsteher von Gruppenwachen, Werkstättenvorsteher, Sachbearbeiter von Sondergebieten (Brandverhütung, Kraftfahr-, Gerät- und Nachrichtenwesen, Löschwasserversorgung).

Dienstgrad	Dienststellung und Aufgaben
Hauptbrandmeister	Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr mit vier und mehr Gruppen.
Kreisbrandmeister	Feuerschutztechnischer Beauftragter eines Landkreises.
Bezirksbrandmeister	Feuerschutztechnischer Beauftragter eines Regierungspräsidenten.

§ 7

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr in Stadtkreisen ohne Berufsfeuerwehr mit vier und mehr Gruppen Freiwilliger Feuerwehr führen die Amtsbezeichnung „Stadtbrandmeister“.

§ 8

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen im Amt befindlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind von der Ablegung der für ihren Dienstgrad vorgeschriebenen Prüfung befreit.

(2) Bis zum 31. Dezember 1952 darf in Abweichung von § 3 (3) zum Kreisbrandmeister auch gewählt werden, wer den Dienstgrad eines Brandmeisters nach Ablegung der Prüfung für den mittleren Feuerwehrdienst erlangt hat und nach seinen Kenntnissen, seiner Erfahrung und seiner Persönlichkeit die volle Gewähr im Sinne des § 3 (3) für die Erfüllung der Aufgaben eines Kreisbrandmeisters bietet.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmungen treten zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBI. NW. 1951 S. 415.

Prüfungsordnung für den mittleren Feuerwehrdienst (Brandmeisterprüfung)

1951 S. 418
geänd. d.
1954 S. 527

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (2) a) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) in Verbindung mit § 3 b) der „Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 411) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister die folgende „Prüfungsordnung für den mittleren Feuerwehrdienst“ (Brandmeisterprüfung) erlassen.

1. Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Träger des Feuerschutzes meldet
 - a) den Anwärter nach § 3 b) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften zur Prüfung,
 - b) den Anwärter nach § 5 (2) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften zum Lehrgang mit anschließender Prüfung

bei der Landesfeuerwehrschule an. Der Meldung sind die Personalakten mit einem Befähigungsbericht beizufügen; dieser muß das Vorliegen der nach den Laufbahnvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erkennen lassen und eine Beurteilung von Führung, Fleiß, Kenntnissen und Leistung des Anwärters enthalten.

(2) Anwärter für die Brandmeisterprüfung nach § 5 (2) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften haben bei dem Träger des Feuerschutzes vorher eine Auswahlprüfung abzulegen, die sich auf Aufsatz, Diktat, Rechnen und die praktische Lösung feuerwehrfachlicher Aufgaben erstreckt; Einzelheiten regelt der Träger des Feuerschutzes.

2. Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht
 - a) aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem,
 - b) je einem stimmberechtigten Vertreter der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr als Beisitzer. Die Beisitzer, die mindestens den Rang eines Oberbrandmeisters haben müssen, werden vom Innenminister nach Anhörung des Feuerschutzbeirates auf die Dauer von drei Jahren ernannt; für jeden Beisitzer werden drei Stellvertreter bestellt.

Der Innenminister kann einen stimmberechtigten Vertreter zu der Prüfung entsenden.

Der Feuerschutzbeirat ist berechtigt zwei Vertreter zur Prüfung zu entsenden.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Dienststellung, Amtspflicht und Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 4 der Satzung des Feuerschutzbeirates vom 1. März 1951 (MBl. NW. S. 357) sinngemäß.

3. Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Beginn des Lehrganges und den Prüfungszeitpunkt fest; er zeigt dies dem Innenminister an und benachrichtigt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Träger des Feuerschutzes.

(2) In der Prüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er zu den Aufgaben des mittleren Feuerwehrdienstes befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von mehreren praktischen und drei schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt.

Die Aufgaben für den praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung erstreckt sich stets auf folgende Fächer:

- a) Praktischer Feuerwehrdienst
 - (a) Ausbildungsvorschriften
 - (b) Befehlserteilung
 - (c) Auftreten
- b) Fahrzeug- und Gerätekunde
- c) Atemschutz
- d) Löschmittel- und Löschverfahren
- e) Löschwasserversorgung
- f) Einsatzlehre
- g) Unterrichtserteilung.

4. Prüfungsergebnis

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet	eine ganz ungewöhnliche Leistung,
gut	eine den Durchschnitt überragende Leistung,
ausreichend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ungenügend	eine unbrauchbare Leistung.

Der Prüfungsausschuß beschließt über das Prüfungsergebnis. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Fach ungenügend sind.

Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis dem Anwärter im Anschluß an die Prüfung mündlich mit; er teilt das Prüfungsergebnis ferner dem Träger des Feuerschutzes unter Beifügung eines für den Anwärter bestimmten Prüfungszeugnisses mit.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal zu einem von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden; die Wiederholung muß sich auf alle Fächer erstrecken.

6. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 418.

1951 S. 419
geänd. d.
1954 S. 527

Prüfungsordnung für den gehobenen Feuerwehrdienst (Brandinspektorprüfung)

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (2) a) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) in Verbindung mit § 3 c) der „Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 411) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister die folgende „Prüfungsordnung für den gehobenen Feuerwehrdienst“ (Brandinspektorprüfung) erlassen.

1. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Der Träger des Feuerschutzes meldet

- a) den Anwärter nach § 3 c) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften zur Prüfung,
- b) den Anwärter nach § 5 (2) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften zum Lehrgang mit anschließender Prüfung

bei der Landesfeuerwehrschule an. Der Meldung sind die Personalakten mit einem Befähigungsbericht beizufügen; dieser muß das Vorliegen der nach den Laufbahnvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erkennen lassen und eine Beurteilung von Führung, Fleiß, Kenntnissen und Leistungen des Anwärters enthalten.

2. Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht

- a) aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem,
- b) zwei Vertretern der Berufsfeuerwehr und einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr als stimmberechtigte Beisitzer.

Die Beisitzer, von denen zwei dem höheren Feuerwehrdienst und einer dem gehobenen Feuerwehrdienst angehören müssen, werden vom Innenminister nach Anhörung des Feuerschutzbeirates auf die Dauer von drei Jahren ernannt; für jeden Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Der Innenminister kann einen stimmberechtigten Vertreter zu der Prüfung entsenden.

Der Feuerschutzbeirat ist berechtigt zwei Vertreter zur Prüfung zu entsenden.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Dienststellung, Amtspflicht und Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 4 der Satzung des Feuerschutzbeirates vom 1. März 1951 (MBl. NW. S. 357) sinngemäß.

3. Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Beginn des Lehrganges und den Prüfungszeitpunkt fest; er zeigt dies dem Innenminister an und benachrichtigt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Träger des Feuerschutzes.

(2) In der Prüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er zu den Aufgaben des gehobenen Feuerwehrdienstes befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von mehreren praktischen und drei schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die schriftlichen Aufgaben werden unter Aufsicht gefertigt.

Die Aufgaben für den praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung erstreckt sich stets auf folgende Fächer:

- a) die in Ziffer 3 Abs. (3) der „Prüfungsordnung für den mittleren Feuerwehrdienst“ vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 418) genannten Gegenstände des Feuerwehrdienstes unter Berücksichtigung der Anforderungen des gehobenen Dienstes,
- b) Verbrennungs- und Wärmelehre,
- c) Baukunde,
- d) vorbeugender Brandschutz,
- e) Verwaltung und Recht.

4. Prüfungsergebnis

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet	eine ganz ungewöhnliche Leistung,
lobenswert	eine besonders anzuerkennende Leistung,
gut	eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend	eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	eine mit groben Fehlern behaftete, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Der Prüfungsausschuß beschließt über das Prüfungsergebnis. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Fach mangelhaft oder ungenügend sind.

Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis dem Anwärter im Anschluß an die Prüfung mündlich mit; er teilt das Prüfungsergebnis ferner dem Träger des Feuerschutzes unter Beifügung eines für den Anwärter bestimmten Prüfungszeugnisses mit.

5. Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal zu einem von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden; die Wiederholung muß sich auf alle Fächer erstrecken.

(2) Ein Brandinspektor-Anwärter, der die Prüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, wird entlassen. Anwärter aus der mittleren Laufbahn nach § 5 (2) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

6. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 419.

1951 S. 421
geänd. d.
1954 S. 527

Prüfungsordnung in höheren Feuerwehrdienst (Brandassessorprüfung)

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (2) a) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) und § 4 (1) der „Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 411) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister die folgende „Prüfungsordnung für den höheren Feuerwehrdienst“ (Brandassessorprüfung) erlassen:

1. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Der Träger des Feuerschutzes meldet

- den Anwärter nach § 4 der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften zur Prüfung,
- den Anwärter nach § 5 (2) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften zum Lehrgang mit anschließender Prüfung

bei der Landesfeuerwehrschule an. Der Meldung sind die Personalakten mit einem Befähigungsbericht beizufügen; dieser muß das Vorliegen der nach den Laufbahnvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erkennen lassen und eine Beurteilung von Führung, Fleiß, Kenntnissen und Leistung des Anwärter enthalten.

2. Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht
 - aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem und
 - drei Leitern von Berufsfeuerwehren im Range mindestens eines Oberbrandrats als den stimmberechtigten Beisitzern.

Die Beisitzer werden vom Innenminister nach Anhörung des Feuerschutzbeirates auf die Dauer von drei Jahren ernannt; für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Innenminister kann einen stimmberechtigten Vertreter zu der Prüfung entsenden.

Der Feuerschutzbeirat ist berechtigt, zwei Vertreter zur Prüfung zu entsenden.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Dienststellung, Amtspflicht und Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 4 der „Satzung des Feuerschutzbeirates“ vom 1. März 1951 (MBl. NW. S. 357) sinngemäß.

3. Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Beginn des Lehrganges und den Prüfungszeitpunkt fest; er zeigt dies dem Innenminister an und benachrichtigt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Träger des Feuerschutzes.

(2) In der Prüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er zu den Aufgaben des höheren Feuerwehrdienstes be-

fähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von mehreren praktischen und drei schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Eine schriftliche Aufgabe wird nach Maßgabe der noch zu erlassenden „Leitsätze für die Ausbildung der Anwärter des höheren Dienstes in der Berufsfeuerwehr (Brandingenieure)*“ im Laufe der Ausbildungszeit gefertigt; die anderen Aufgaben sind unter Aufsicht zu fertigen.

Die Aufgaben für den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung erstreckt sich stets auf folgende Fächer:

- Organisation des Brandschutzwesens
- Verbrennungs- und Wärmelehre
- Fahrzeug- und Gerätekunde
- Atemschutz und Wiederbelebung
- Löschmittel und Löschverfahren
- Löschwasserversorgung und -förderung
- Leitung praktischer Übungen
 - Hakenleiter exerzieren
 - Gruppe und Zug gemäß AVF. 1 und AVF. 2
 - Löschmanöver mehrerer Einheiten
- Einsatzlehre
 - Baukunde (im Rahmen des Brandschutzes)
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Unterrichterteilung.

4. Prüfungsergebnis

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet	eine ganz ungewöhnliche Leistung,
lobenswert	eine besonders anzuerkennende Leistung,
gut	eine den Durchschnitt erheblich übertragende Leistung,
befriedigend	eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	eine mit groben Fehlern behaftete, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Der Prüfungsausschuß beschließt über das Prüfungsergebnis. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Fach mangelhaft oder ungenügend sind.

Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis dem Anwärter im Anschluß an die Prüfung mündlich mit; er teilt das Prüfungsergebnis ferner dem Träger des Feuerschutzes unter Beifügung eines für den Anwärter bestimmten Prüfungszeugnisses mit.

5. Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal zu einem von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkte, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden; die Wiederholung muß sich auf alle Fächer erstrecken.

(2) Ein Brandingenieur, der die Prüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, wird entlassen. Anwärter nach § 5 (2) der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

6. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 421.

Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 4 a) und § 6 (2) a) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgenden „Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen“ (SchAD.) erlassen*:

*) Die Beschreibung und die Anfertigungsvorschrift für Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung ist hier nicht abgedruckt. Siehe Vermerk auf S. 401 MBl. NW. 1951.

§ 1

- a) Der Träger des Feuerschutzes stellt den Angehörigen der Feuerwehr die für den Dienst erforderliche Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung bleiben Eigentum des Trägers des Feuerschutzes. Der Empfänger gibt sie beim Ausscheiden aus der Feuerwehr zurück.

§ 2

(1) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr tragen die in der Anlage 1 beschriebene Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung.

(2) Der Träger des Feuerschutzes kann beschließen, daß die Angehörigen der Berufsfeuerwehr von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts Selbstkleider sind. Für diesen Fall gelten folgende Vorschriften:

Die Beamten erhalten für die Anschaffung der Schutzbekleidung jährlich einen Zuschuß von 216 DM. Nach Anstellung erhalten sie eine einmalige Einkleidungsbeihilfe bis zum Höchstbetrage von 750 DM; der zweckmäßige Verbrauch dieser Beihilfe ist durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Diese Zuschüsse unterliegen nicht der Lohnsteuer.

§ 3

(1) Die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr tragen die in der Anlage 2 beschriebene Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung; sie dürfen die in der Anlage 3 angegebene zusätzliche Bekleidung auf eigene Kosten erwerben und nach Maßgabe dieser Richtlinien tragen.

(2) Für die Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung der hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 2 mit der Maßgabe, daß die entsprechenden Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr anzuwenden sind, dazu wird das karminrote Abzeichentuch der Freiwilligen Feuerwehr getragen.

§ 4

Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr tragen die in der Anlage 4 und 5 beschriebenen Dienstgradabzeichen und führen die dort angegebenen Dienstgradbezeichnungen.

§ 5

Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung, die den Richtlinien nicht entsprechen, dürfen auf Anordnung des Trägers des Feuerschutzes aufgetragen werden; die durch die Richtlinien festgesetzten Dienstgradabzeichen sind sofort anzubringen.

§ 6

Diese Richtlinien treten zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung für Angehörige der Berufsfeuerwehr

A. Sachnachweisung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Zuständig je Kopf	Vorläufige Tragezeiten je Stck. od. Paar in Monaten	Ersatzlieferung je Stck. oder Paar im Jahr
1	Schirmmütze	1	24	1/2
2	Arbeitsmütze	1	—	n. Bedarf
3	Dienstrock m. 2 einknöpfbaren Halsbinden	3	16	3/4
4	Leichter Dienstrock mit 2 einknöpfbaren Halsbinden	1	48	1/4
5	Lange Tuchhose	4	12	1
6	Dienstmantel	1	72	1/6
7	Sommer-(Regen-)mantel	1	72	1/6
8	Lederjacke für Feuerschutzdienst	1	96	1/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Zuständig je Kopf	Vorläufige Tragezeiten je Stck. od. Paar in Monaten	Ersatzlieferung je Stck. oder Paar im Jahr
9	Oberhemden mit 2 losen Kragen	3	12	1
10	Selbstbinder	1	12	1
11	Unterhemden	2	12	1
12	Unterhosen	2	12	1
13	Strickjacke	1	36	1/3
14	Socken	2 Paar	6	2 Paar
15	Handschuhe	1 Paar	12	1 Paar
16	Kopfschützer	1	—	n. Bedarf
17	Schaftstiefel f. lange Hose (Marschstiefel)	2 Paar	—	n. Bedarf
18	Schnürschuhe	1 Paar	36	1/3
19	Sporthemden	1	24	1/2
20	Laufhose	1	24	1/2
21	Badehose	1	36	1/3
22	Sportschuhe	1 Paar	36	1/3
23	Trainingsanzug	1	48	1/4
24	Feuerschutzhelm mit Nackenleder	1	—	n. Bedarf
25	Hakengurt (m. Feuerwehreibeil, Beeltasche und Notnagel)	1	—	n. Bedarf
26	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	—	n. Bedarf
27	Fangleine	1	—	n. Bedarf
28	Atemschutzmaske	1	—	n. Bedarf
29	Leibriemen	1	—	n. Bedarf
30	Arbeitsanzug für Werkstätendienst	n. Bedarf	—	n. Bedarf
31	Lederhandschuhe für Kraftfahrer	n. Bedarf	—	n. Bedarf
32	Schutzbrille	n. Bedarf	—	n. Bedarf

B. Anzugarten

I. Feuerschutzanzug

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm (Tragen des Nackenleders freigestellt)	1	Feuerschutzhelm mit Nackenleder
2	Dienstrock mit Kragenhemd und schwarzem Binder	2	Dienstrock (geschlossen)
3	Lange Tuchhose	3	Dunkelblaue Halsbinde
4	Graue Handschuhe	4	Lange Tuchhose
5	Kopfschützer (auf besondere Anordnung)	5	Graue wollene Handschuhe (im Winterhalbjahr)
6	Schaftstiefel für lange Hose	6	Schwarze Lederhandschuhe für Kraftfahrer
7	Mantel oder Lederjacke	7	Kopfschützer (auf besondere Anordnung)
8	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	8	Schaftstiefel für lange Hose
9	Leibriemen	9	Mantel oder Lederjacke (auf besond. Anordnung)
		10	Doppeltönige Signalpfeife
		11	Hakengurt (mit Feuerwehreibeil, Beeltasche und Notnagel)
		12	Fangleine
		13	Atemschutzmaske

Bei Aufräumarbeiten auf der Einsatzstelle sowie im Übungs- und Ausbildungsdienst kann der Leitende Änderungen des Anzugs anordnen (z. B. Arbeitsmütze an Stelle des Feuerschutzhelms, Ablegen des Hakengurtes).

II. Dienstanzug

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm (ohne Nackenleder)	1	Feuerschutzhelm (ohne Nackenleder)
2	Dienstrock mit Kragenhemd und schwarzem Binder	2	Dienstrock (geschlossen)
3	Lange Tuchhose	3	Dunkelblaue Halsbinde
4	Graue Handschuhe	4	Lange Tuchhose
5	Schnürschuhe	5	Graue Handschuhe
6	Mantel	6	Schaftstiefel f. lange Hose
7	Leibriemen	7	Mantel
		8	Leibriemen

Der Dienstanzug wird in der Regel getragen:

- bei gemeinsamem Auftreten mit anderen Feuerwehren aus besonderem Anlaß (z. B. bei Abordnungen zu Feuerwehrveranstaltungen),
- von Ehrenabteilungen,
- von Sicherheitswachen in Theatern, Ausstellungsräumen usw.; an Stelle des Feuerschutzhelmes kann das Tragen der Schirmmütze angeordnet werden,
- als Ausgehanzug (z. B. bei dienstfreien Wachabteilungen und bei Kontrollgängen in Gebäuden), an Stelle des Feuerschutzhelmes wird die Schirmmütze getragen; Kragenhemd und schwarzer Binder sowie Schnürschuhe können getragen werden.

Anlage 2

Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

A. Sachnachweisung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Zuständig je Kopf	Anmerkung
1	Dienstmütze (Bergmütze mit karmesinrotem Abzeichentuch am Deckel)	1	Ersatzlieferung nach Bedarf (gilt für alle vorgeschriebenen Ausrüstungsstücke)
2	Dienstrock (mit karmesinroter Krageneinfassung)	1	
3	Lange Tuchhose (mit karmesinroten Vorstößen)	1	
4	Dienstmantel mit karmesinroter Krageneinfassung)	nach Bedarf	
5	Halsbinde	1	
6	Schaftstiefel f. lange Hose	1 Paar	(oder Stiefelgeld)
7	Arbeitsanzug	1	
8	Feuerschutzhelm mit Nackenleder	1	
9	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil, Beiltasche und Notnagel)	1	
10	Fangleine	nach Bedarf	
11	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	
12	Atemschutzmaske	nach Bedarf	
13	Leibriemen	1	

B. Anzugarten

I. Feuersdienstanzug

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm (Tragen des Nackenleders freigestellt)	1	Feuerschutzhelm mit Nackenleder
2	Dienstrock	2	Arbeitsanzug
3	Lange Tuchhose	3	Schaftstiefel f. lange Hose
4	Schaftstiefel f. lange Hose	4	Mantel (auf besondere Anordnung)

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
5	Mantel (auf besondere Anordnung)	5	Doppeltönige Signalpfeife
6	Doppeltönige Signalpfeife	6	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil, Beiltasche und Notnagel)
7	Leibriemen	7	Fangleine (auf Anordnung)
		8	Atemschutzmaske (auf Anordnung)

II. Dienstanzug

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm ohne Nackenleder	1	Feuerschutzhelm ohne Nackenleder
2	Dienstrock	2	Dienstrock
3	Lange Tuchhose	3	Lange Tuchhose
4	Schaftstiefel f. lange Hose	4	Schaftstiefel f. lange Hose
5	Mantel (auf besondere Anordnung)	5	Mantel (auf besondere Anordnung)
6	Leibriemen	6	Leibriemen

Die für die Berufsfeuerwehr erlassenen Bestimmungen über das Tragen des Dienstanzugs finden Anwendung.

Anlage 3

Zusätzliche Bekleidungsstücke für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Brandmeister an aufwärts

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
----------	-----------------------------

- Schirmmütze (mit karmesinrotem Abzeichentuch am Deckel und am oberen Rand)
- Dienstrock

Anlage 4

Dienstgradbezeichnungen, Dienstgradabzeichen und Mützenabzeichen für den Feuerwehrdienst

A. Berufsfeuerwehr

I. Dienstgradbezeichnungen u. -abzeichen

Lfd. Nr.	Dienstgradbezeichnung	Dienstgradabzeichen
1	Anwärter	keine
2	Feuerwehrmann	1 Litze aus karmesinrotem Abzeichentuch 8×38 mm
3	Oberfeuerwehrmann	2 Litzen wie unter 2
4	Brandmeister	3 Litzen wie unter 2
5	Oberbrandmeister	4 Litzen wie unter 2
6	Brandinspektoranwärter	1 rotweiße Kordel aus Seidengespinnst, 3 mm ø 38 mm lang
7	Brandinspektor	1 Leichtmetallspange 8×38 mm gekörnt
8	Oberbrandinspektor	2 Leichtmetallspangen wie unter 7
9	Brandamtmann	3 Leichtmetallspangen wie unter 7
10	Brandingenieur	2 rotweiße Kordeln wie unter 6
11	Brandassessor	1 Abzeichen des höheren Feuerwehrdienstes gem. Anl. 4 D
12	Brandrat	1 Leichtmetallspange wie unter 7 und 1 Abzeichen des höheren Feuerwehrdienstes gemäß Anl. 4 D

Lfd. Nr.	Dienstgradbezeichnung	Dienstgradabzeichen
13	Oberbrandrat	2 Leichtmetallspangen wie unter 7 und 1 Abzeichen des höheren Feuerwehrdienstes gemäß Anl. 4 D
14	Branddirektor	3 Leichtmetallspangen wie unter 7 und 1 Abzeichen des höheren Feuerwehrdienstes gemäß Anl. 4 D

Raum zwischen Abzeichen und Ärmelnaht 6 mm; Zwischenraum von Abzeichen zu Abzeichen 6 mm.

II. Mützenabzeichen

1. Am Randtuch (Vorderseite) der Schirmmütze unmittelbar über der Aluminiumkordel oder dem Ledersturmriemen wird das Mützenabzeichen (Anlage 4 D), über dem Mützenabzeichen in der Mitte der Vordernaht die Bundeskokarde (Anlage 4 D) getragen.
Leiter der Berufsfeuerwehren vom Brandrat an aufwärts, der Direktor der Landesfeuerwehrschule und der feuerschutztechnische Referent der Landesregierung tragen eine silberne Einfassung des Mützenschirmes (Anlage 4 D).
2. Am Vorderteil der Arbeitsmütze (Bergmütze), 1 cm vom Deckel (Boden), wird das verkleinerte Mützenabzeichen (Anlage 4 D) getragen.
3. Vom Oberbrandmeister an aufwärts wird an der Schirmmütze eine Aluminiumkordel, an der Arbeitsmütze eine Silberlitze getragen.

B. Freiwillige Feuerwehr

I. Dienstgradbezeichnungen u. -abzeichen

Lfd. Nr.	Dienstgradbezeichnung	Dienstgradabzeichen
1	Anwärter	keine
2	Feuerwehrmann	1 Litze aus karmesinrotem Abzeichentuch 8×38 mm
3	Oberfeuerwehrmann	2 Litzen wie unter 2
4	Brandmeister	3 Litzen wie unter 2
5	Oberbrandmeister	4 Litzen wie unter 2
6	Hauptbrandmeister als Leiter einer FF mit 4 und 5 Gruppen	1 Aluminiumspange 8×38 mm gekörnt
7	Hauptbrandmeister als Leiter einer FF mit 6 und 7 Gruppen	2 Leichtmetallspangen 8×38 mm gekörnt
8	Hauptbrandmeister als Leiter einer FF mit 8 und mehr Gruppen	3 Leichtmetallspangen 8×38 mm gekörnt
9a	Kreisbrandmeister	1 Leichtmetallspange 8×38 mm und 1 Abzeichen des höheren Feuerwehrdienstes gemäß Anl. 4 D
9b	Stadtbrandmeister	wie Kreisbrandmeister
10	Bezirksbrandmeister	2 Leichtmetallspangen 8×38 mm und 1 Abzeichen des höheren Feuerwehrdienstes gemäß Anl. 4 D

Bemerkung:

Raum zwischen Abzeichen und Ärmelnaht 6 mm; Zwischenraum von Abzeichen zu Abzeichen 6 mm.

II. Mützenabzeichen

1. Am Randtuch (Vorderseite) der Schirmmütze unmittelbar über der Aluminiumkordel oder dem Ledersturmriemen wird das Mützenabzeichen, über dem Mützenabzeichen in der Mitte der Vordernaht die Bundeskokarde getragen (Anlage 4 D).

Bezirksbrandmeister, Kreisbrandmeister und Stadtbrandmeister tragen eine silberne Einfassung des Mützenschirmes (Anlage 4 D).

2. Am Vorderteil der Dienstmütze (Bergmütze), 1 cm vom Deckel (Boden), wird das verkleinerte Mützenabzeichen getragen (Anlage 4 D).

3. Vom Brandmeister an aufwärts wird an der Schirmmütze eine Aluminiumkordel, an der Dienstmütze (Bergmütze) eine Silberlitze getragen.

C. Anerkannte Werkfeuerwehren

I. Dienstgradbezeichnungen und -abzeichen

1. Hauptberufliche Werkfeuerwehren wie unter A. I. lfd. Nr. 1 bis 8 und 12 bis 14. An Stelle der unter lfd. Nr. 12 bis 14 angegebenen Dienstgradbezeichnungen „Brandrat“, „Oberbrandrat“ und „Branddirektor“ treten die Dienstgradbezeichnungen „Brandingenieur“, „Oberbrandingenieur“ und „Branddirektor“ mit dem Zusatz „der Werkfeuerwehr“ (WF).

2. Nebenberufliche Werkfeuerwehren wie unter B I 1 bis 8.

II. Mützenabzeichen

1. Am Randtuch (Vorderseite) der Schirmmütze unmittelbar über der Aluminiumkordel oder dem Ledersturmriemen wird das unter Anlage 4 D vorgeschriebene Mützenabzeichen, über dem Mützenabzeichen in der Mitte der Vordernaht — an Stelle der Bundeskokarde — das Abzeichen der Werkfeuerwehr (Anlage 4 D) getragen.

Soweit Betriebe ein geschütztes Firmenzeichen verwenden, kann an Stelle des Werkfeuerwehr-Abzeichens das Firmenzeichen getragen werden.

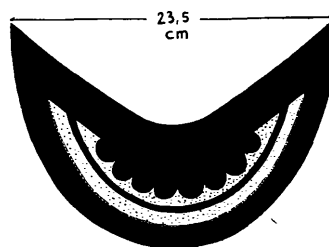
2. Am Vorderteil der Dienstmütze bzw. Arbeitsmütze (Bergmütze), 1 cm vom Deckel (Boden), wird das verkleinerte Mützenabzeichen getragen (Anlage 4 D).

3. Vom Brandmeister an aufwärts wird an der Schirmmütze eine Aluminiumkordel, an der Dienst- bzw. Arbeitsmütze (Bergmütze) eine Silberlitze getragen.

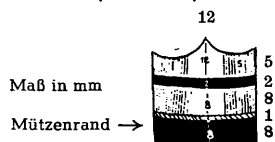
D. Mützen- und Schulterstückabzeichen

Maßstab 1 : 2

	Bundeskokarde (Messing — Ms 85 — goldfarbig) Mitte: schwarzes Tuch mit karmesinrotem Ring. // // // Außenfläche: goldfarbig
	Abzeichen für die Schirmmütze (Messing — Ms 72 — versilbert, poliert)
	Abzeichen für die Bergmütze (Messing — Ms 72 — versilbert, poliert)
	Abzeichen für die Werkfeuerwehr (Messing — Ms 72 — versilbert, poliert) Wird an Stelle der Kokarde getragen
	Abzeichen für den höheren Feuerwehrdienst (Messing — Ms 72 — versilbert, poliert) Wird auf dem Schulterstück getragen
	Spange für Dienstgradabzeichen (Leichtmetall — AlMgSi —)



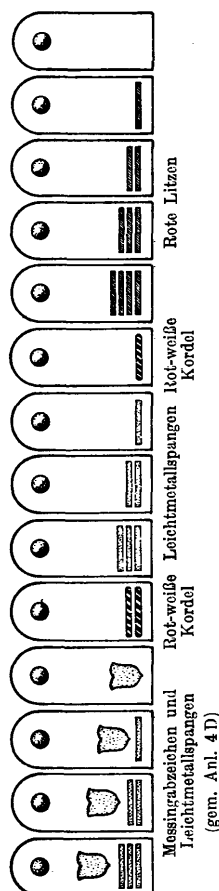
Silberne Einfassung des Mützenschirmes für den höheren Feuerwehrdienst (Stickerei)



Anlage 5

Dienstgrad-
abzeichen

Dienstgradbezeichnung



Berufs- feuerwehr:	Freiwillige Feuerwehr:
Anwärter	Anwärter
Feuerwehrmann	Feuerwehrmann
Ober- feuerwehrmann	Ober- feuerwehrmann
Brandmeister	Brandmeister
Ober- brandmeister	Ober- brandmeister
Brandinspektoranwärter	—
Brandinspektor	Hauptbrandmeister als Leiter einer FF mit 4 u. 5 Gruppen
Ober- brandinspektor	Hauptbrandmeister als Leiter einer FF mit 6 u. 7 Gruppen
Brandamtmann	Hauptbrandmeister als Leiter einer FF n. 8 u. mehr Gruppen
Brandingenieur	—
Brandassessor	—
Brandrat	Kreisbrandmeister Stadtbrandmeister
Oberbrandrat	Bezirks- brandmeister
Branddirektor	—

— MBl. NW. 1951 S. 422.

Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des Artikels 37 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 6 (2) a) und § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeitsminister sowie nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgende „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ (UVF.) erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Unfallverhütungsvorschrift gilt für alle Feuerwehrübungen.

(2) Für den Einsatz der Feuerwehr an der Brandstelle, bei Unglücksfällen oder anderen Notständen gilt die Unfallverhütungsvorschrift, soweit nicht Abweichungen zur Rettung fremden oder eigenen Lebens als notwendig erscheinen. Der Einsatzleiter kann weitere Ausnahmen anordnen, wenn es für den Erfolg des Einsatzes notwendig ist.

§ 2

Allgemeine Pflichten

(1) Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Fahrzeuge und Gerät der Feuerwehr sind nach den allgemeinen Vorschriften so einzurichten und zu erhalten, daß die Feuerwehrmänner (S.B.)* gegen Unfälle geschützt sind, und daß ihnen bei Unfällen die Erste Hilfe zuteil werden kann.

*) S.B. = Sammelbezeichnung.

(2) Der Leiter des jeweiligen Feuerwehrdienstes hat bei der Regelung des Dienstes auch die Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift zu überwachen.

(3) Jeder Feuerwehrmann hat die allgemeinen Verkehrsvorschriften und die zur Verhütung von Unfällen allgemein oder für den Einzelfall gegebenen dienstlichen Weisungen oder Belehrungen zu befolgen; er ist verpflichtet, unvorhergesehene Unfallgefahren sofort dem Leiter des jeweiligen Feuerwehrdienstes zu melden.

§ 3

Fahrzeuge und Gerät

(1) Die von den Feuerwehren benutzten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Krafträder und Fahrräder müssen sich entsprechend den allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befinden und einsatzfähig sein.

(2) In den Fahrzeugen dürfen nur die Sitzplätze besetzt werden. Diese Plätze müssen während der Fahrt eingenommen sein.

(3) Die Fahrzeuge sollen nur mit den Geräten beladen werden, die der Beladeplan vorsieht; Überlastungen sind in jedem Falle zu vermeiden.

(4) Auf in Fahrt befindliche Fahrzeuge aufzusteigen oder vor dem Halten der Fahrzeuge abzusteigen ist verboten.

(5) Personen, die der Feuerwehr nicht angehören oder die zu einem Brand, Unglücksfall oder sonstigen Notstandzeugen nicht mitgenommen werden. Ärzten oder Mitgliezeugen nicht mitgenommen werden. Ärzten oder Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes darf beim Rettungsdienst das Mitfahren auf freien Plätzen des Fahrzeuges gestattet werden.

§ 4

Prüfung von Fahrzeugen und Gerät

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist dem Träger des Feuerschutzes für die Prüfung der Fahrzeuge und des Geräts sowie der Ausrüstung der Feuerwehrmänner verantwortlich. Mängel, die nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden können, sind von ihm unverzüglich dem Träger des Feuerschutzes mit einem Vorschlag zur Beseitigung des Mangels zu melden.

(2) Die Prüfungen der einzelnen Fahrzeuge, des Gerätes und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände sind nach der Geräteprüfungsvorschrift vorzunehmen.

(3) Außerdem sind zu überprüfen:

- das Sprungtuch vor jeder Übung, insbesondere hinsichtlich der Nahtstellen und der aufgenähten Gurte,
- Hakengurte, Karabiner- oder Schiebehaken und Fangleinen vor jeder Leiterübung und nach jeder Rettungsübung,
- Fahrzeuge, Gerät und Ausrüstung nach jedem Einsatz und nach jeder Übung.

§ 5

Verbot der Benutzung von Fahrzeugen und Gerät

Fahrzeuge, Gerät und Ausrüstungsstücke, an denen Mängel festgestellt sind, dürfen nicht verwendet werden.

§ 6

Unterbringung von Fahrzeugen und Gerät

(1) Einstellräume (z. B. Fahrzeughallen und Gerätehäuser) sind innen und außen ausreichend zu beleuchten.

(2) Die Tore der Einstellräume sind gegen Zuschlagen zu sichern; sie sollen so breit sein, daß ein Verkehrsweg rechts und links zwischen dem fahrenden Fahrzeug und dem Türpfeiler besteht. Ist dieser nicht vorhanden, sind die Türpfosten durch rot-weiße Schrägstriche deutlich zu kennzeichnen.

(3) In Einstellräumen sollen Fahrzeuge und Gerät so aufgestellt werden, daß allseitig an das Fahrzeug heranzukommen ist.

(4) Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen im Gerätehaus nicht untergebracht werden.

§ 7

Feuergefährliche Räume

(1) Einstellräume sind feuergefährdet. In ihnen ist das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer oder Licht verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen, dauer-

haften Anschlag innerhalb und außerhalb der Räume hinzuweisen. Das gleiche gilt für die feuergefährdeten Nebenräume. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben: „Feuer und Rauchen polizeilich verboten“.

(2) Verbrennungsmotore dürfen in Werkstätten und Einstellräumen nur bei geöffneten Toren laufen, weil sonst Vergiftungen eintreten können. Auf die Vergiftungsgefahr ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben: „Vorsicht beim Lauflassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!“

(3) Auf die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (RGaO) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219), insbesondere auf die §§ 48 und 50, wird hingewiesen.

§ 8

Kraftspritzen

Beim Anwerfen von Motoren mit der Hand ist Spätzündung einzustellen. Die Anwerfvorrichtung ist so anzufassen, daß sie beim Rückschlagen aus der Hand gleitet.

§ 9

Trocknen der Schläuche

(1) Die Schläuche sind in der Trockenvorrichtung so zu befestigen, daß sie sich nicht von selbst lösen.

(2) Werden Schläuche hochgezogen, so hat der untenstehende Feuerwehrmann einen Feuerschutzhelm zu tragen. Der obenstehende Feuerwehrmann muß durch bauliche Einrichtungen gegen Absturz gesichert sein.

(3) Aufzugswinden müssen außerhalb des Fallbereiches der Schläuche angebracht und rückschlagsicher sein.

§ 10

Leitern

(1) Hakenleitern und Dachleitern werden stets mit dem Haken nach vorn und oben getragen; sie sollen nicht als Anstelleitern benutzt werden.

Leitern von großer Steighöhe (mechanische Leitern) sind bei starkem Wind durch Halteleinen zu sichern.

(2) Die Bedienungsvorschriften und Verhaltensmaßregeln für die Verwendung von Anhängeleitern und Kraftfahrdrehleitern sind sorgfältig zu beachten.

(3) Ferner ist es bei der Verwendung von Leitern verboten:

- den Wasserstrahl von einer freistehenden Leiter aus seitlich zu richten,
- von einer Anstelleiter ein- oder überzustiegen, wenn nicht wenigstens drei Sprossen über die Ein- oder Übersteigebene hinausragen,
- eine Kraftfahrdrehleiter zu besteigen, während das Getriebe der Leiter läuft,
- eine bestiegene Leiter zu bewegen (verlängern, senken, aufrichten, drehen) oder ihren Standort zu verändern,
- eine Haken-, Steck- oder Anstelleiter sowie jedes Ausziehteil einer Schiebleiter oder Drehleiter durch mehr als einen Mann gleichzeitig zu belasten,
- einfache, mit Stützen versehene Leitern über den Stützpunkt hinaus zu besteigen,
- eine zu rettende Person auf einer Haken- oder Steckleiter herunterzutragen, wenn die zu rettende Person und der Retter nicht je eine Fangleine als Sicherheitsleine angelegt haben, die von obenstehenden Feuerwehrmännern gehalten werden; das gleiche gilt für die Benutzung anderer Leitern, wenn sie mehr als 6 m ausgezogen sind.

§ 11

Sonstige Verbote

Es ist verboten:

- in einer Fensteröffnung, auf dem Dachfirst oder auf gefährlichen Standorten frei und gegen Absturz durch Hakengurt und Fangleine nicht gesichert zu stehen,
- unter Druck stehende B-Strahlrohre durch nur einen Feuerwehrmann zu bedienen,
- an Sauerstoffschutzgeräten nicht ausgebildete Feuerwehrmänner in verqualmten oder vergasteten Räumen arbeiten zu lassen; das gleiche gilt für Frischluftgeräte.

§ 12

Ausbildungs- und Übungsdienst

(1) Der Leiter des jeweiligen Feuerwehrdienstes hat alle Übungen entsprechend den Ausbildungsvorschriften und mit der notwendigen Vorsicht ausführen zu lassen.

(2) Rettungs- und Selbstrettungsübungen mit der Fangleine dürfen nur aus höchstens 6 m Höhe oder aus dem zweiten Obergeschoß ausgeführt werden. Dem abzuseilenden oder sich abseilenden Feuerwehrmann ist zusätzlich eine Fangleine (als Sicherheitsleine) anzulegen, durch die er von einem anderen Feuerwehrmann vor dem Absturz gesichert wird. Die als Sicherheitsleine benutzte Fangleine darf nicht am Hakengurt befestigt sein; sie muß so straff von dem zweiten Feuerwehrmann geführt werden, daß der Abzuseilende beim Reißen der Fangleine keine plötzliche Erschütterung erfährt.

(3) Sprungtuchübungen dürfen nur aus höchstens 6 m Höhe ausgeführt werden. Das Sprungtuch wird von mindestens 16 Mann (2 Gruppen) in Schulterhöhe gehalten. Die persönliche Ausrüstung ist vorher abzulegen. Die Übung leitet ein Zugführer.

(4) Werden Sauerstoffschutzgeräte verwendet, so sind durch den Leiter des jeweiligen Feuerwehrdienstes oder in seinem Auftrage durch den Gruppenführer die Atemschutzmasken und die Sauerstoffschutzgeräte auf Dichtigkeit und richtigen Sitz zu prüfen. Der Vorrat an Sauerstoff ist festzustellen; dem Geräteträger ist die Benutzungszeit anzusagen.

(5) Jede Beteiligung von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören, insbesondere von Kindern, an Rettungsübungen oder bei der Anwendung eines Rettungsgerätes oder einer Leiter ist verboten.

§ 13

Besondere Vorschriften für den Einsatz

(1) Beim Einsatz soll der Feuerwehrmann mit folgenden Ausrüstungsgegenständen ausgerüstet sein:

- Schutzbekleidung,
- Feuerschutzhelm mit Nackenleder,
- Hakengurt,
- Feuerwehrbeil mit Schutztasche und Notnagel,
- Fangleine,
- bei Bedarf Atemschutzmaske,
- doppeltönige Signalpfeife mit Kette.

Im Feuerwehrdienst benutztes Schuhwerk soll nicht benagelt sein und keine Absatzseisen haben.

Feuerwehrmänner, deren Ausrüstung diesen Vorschriften nicht entspricht, sollen unmittelbar auf der Schadenstelle nicht verwendet werden. Bei Aufräumarbeiten oder in besonderen Fällen kann der Einsatzleiter Erleichterungen zulassen.

- Stark vergaste oder verqualmte Räume, insbesondere Keller, dürfen nur mit Sauerstoffschutz- oder Frischluftgeräten betreten werden. Von dem ordnungsmäßigen Sitz der Geräte hat sich der Gruppenführer vor dem Einsatz zu überzeugen.

Es sollen mindestens drei Feuerwehrmänner zusammen vorgehen. Mit den vorgehenden Feuerwehrmännern ist Verbindung zu halten. Es ist darauf zu achten, daß die Verbindung nicht durch Feuer oder sonstige Einflüsse zerstört wird.

- Besteht die Gefahr, daß der Löschwasserstrahl eine Hochspannungsleitung trifft, so darf erst Wasser gegeben werden, wenn die Leitung spannungslos gemacht ist.
- Zu der Tätigkeit der Feuerwehr beordnete feuerwehrfremde Personen, auch wenn sie vor dem Eintreffen der Feuerwehr tätig geworden sind, dürfen nur auf Anordnung des Einsatzleiters beschäftigt werden. Zu Arbeiten, die eine Ausbildung erfordern, sollen sie nicht herangezogen werden; sie sind auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und einem Feuerwehrmann zu unterstellen, um sie vor Unfällen zu bewahren.
- Decken oder Dächer über einer Brandstelle dürfen nur mit besonderer Vorsicht betreten werden. Der Einsatzleiter ordnet die Sicherheitsmaßnahmen von Fall zu Fall an.

§ 14

Erste Hilfe, Fürsorge für Verletzte und deren Pflichten

(1) In jeder Feuerwache und jedem Feuerwehrgerätehaus ist das für die Erste Hilfe notwendige Verbandzeug bereitzuhalten; in kleineren Gerätehäusern genügt der im Feuerwehrfahrzeug befindliche Sanitätskasten. Das Verbandzeug muß stets erreichbar sein und sachgemäß gegen Verunreinigung geschützt, in einem Sanitätskasten oder Schrank aufbewahrt werden. Jedes Feuerwehrfahrzeug muß mit einem genormten Sanitätskasten ausgerüstet sein.

(2) In jeder Feuerwache oder in jedem Gerätehaus ist eine Anleitung zur „Ersten Hilfe“ auszuhängen.

(3) Die Feuerwehrmänner jeder Gruppe müssen für die Erste Hilfe ausgebildet sein. In Wiederholungslehrgängen, die spätestens im Abstand von zwei Jahren stattfinden, müssen zwei von ihnen fortgebildet werden.

(4) Verletzte Feuerwehrmänner haben jede im Dienst erlittene Verletzung unverzüglich zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, so obliegt die Meldepflicht dem Feuerwehrangehörigen, der zuerst von dem Unfall erfährt.

(5) Verletzte mit offenen Wunden sollen ihre Tätigkeit unterbrechen, bis ein Verband angelegt ist.

§ 15

Bekanntgabe der Vorschriften

(1) Jeder Leiter der Feuerwehr hat die ihm anvertrauten Feuerwehrmänner über die Verhütung von Gefahren, die mit der Tätigkeit als Feuerwehrmann verbunden sind, zu belehren und im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift erzieherisch auf sie einzuwirken. Er soll der Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Mindestens zweimal im Jahre ist die Unfallverhütungsvorschrift zum Gegenstand des Unterrichts zu machen.

(2) Außerdem ist die Unfallverhütungsvorschrift in der Feuerwache oder im Gerätehaus an auffälliger und leicht zugänglicher Stelle auszuhängen und in leserlichem Zustande zu erhalten.

§ 16

Beachtung sonstiger Vorschriften

Weitergehende Vorschriften, insbesondere die Allgemeinen Verkehrsvorschriften, werden durch die Unfallverhütungsvorschrift nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 429.

Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit dem § 11 (3) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister — zu § 12 (3) auch im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — sowie nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgende „Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr“ (DaFF.) erlassen.

Inhalt.

Abschnitt I	Abschnitt II
Allgemeines.	Die feuerschutztechnische Ausrüstung und Einrichtung.
§ 1 Der Freiwillige Feuerwehrmann.	§ 6 Schutzbekleidung und persönl. Ausrüstung.
§ 2 Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.	§ 7 Fahrzeuge und Gerät.
§ 3 Zug- und Gruppenführer.	§ 8 Schlauchpflege.
§ 4 Der Gerätewart.	§ 9 Feuerwehrgerätehaus.
§ 5 Urlaub.	§ 10 Löschwasserversorgung.
	§ 11 Feuermelde- und Alarmanlagen.

Abschnitt III

Einsatz.

§ 12 Alarm und Ausrücken.

§ 13 Ankunft an der Schadenstelle.

§ 14 Maßnahmen des technischen Einsatzleiters.

§ 15 Pflichten des Einheitsführers.

§ 16 Aufräumarbeiten.

§ 17 Brandwachen. Einsatzbereitschaft.

§ 18 Abrücken von der Schadenstelle.

§ 19 Wiederherstellung der

Abschnitt IV

Ausbildung.

§ 20 Ausbildungsplan.

§ 21 Durchführung der Ausbildung.

Abschnitt V

§ 22 Feuersicherheitsdienst.

Abschnitt VI

§ 23 Inkrafttreten.

Abschnitt I**Allgemeines**

§ 1

Der Freiwillige Feuerwehrmann

(1) Die Voraussetzung für den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr, das Ausscheiden, die Laufbahn und die Beförderung regeln die „Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 415).

(2) Der Freiwillige Feuerwehrmann ist höflich und hilfsbereit, insbesondere zu seinen Kameraden. Seinen Vorgesetzten erweist er Achtung und Gehorsam. Die Vorgesetzten sind ihren Untergebenen gegenüber erfüllt von dem Bewußtsein der Verantwortung, Fürsorge und Gerechtigkeit. Die Haltung der Feuerwehr beim öffentlichen Auftreten gibt hiervon Zeugnis.

(3) Der Feuerwehrmann ist verpflichtet, an jedem Dienst pünktlich teilzunehmen und sich auf Brand- oder Unfallstellen oder bei der Behebung sonstiger Notstände mit ganzer Hingabe für das Gelingen des Rettungswerkes ohne Ansehen der seiner Hilfe bedürftigen Personen einzusetzen.

Der Freiwillige Feuerwehrmann wird sich auch durch sein Verhalten außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr zu sein.

(4) Der Feuerwehrmann hat Anspruch auf ausreichenden Versicherungsschutz bei Unfällen oder Erkrankungen, die er in der Ausübung seines Dienstes erleidet, auf Entschädigung des Verdienstausfalles sowie auf Anerkennung seiner der Allgemeinheit uneigennützig geleisteten Dienste.

(5) Jedem Feuerwehrmann wird die „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 429) durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr beim Dienst Eintritt ausgehändigt. Der Feuerwehrmann muß sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift verpflichten.

§ 2

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Wie der Träger des Feuerschutzes der Allgemeinheit gegenüber, so ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr diesem dafür verantwortlich, daß die Aufgaben des Feuerschutzes, soweit sie nicht anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren obliegen, jederzeit voll erfüllt werden.

(2) Die Aufgaben des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich allgemein aus § 12 (2) FSG., den dazu erlassenen „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen“ und dieser Dienstanweisung; zu seinen Pflichten gehört insbesondere:

- 1) die Verbundenheit der Freiwilligen Feuerwehr und der auf Zusammenarbeit mit ihr angewiesenen Werkfeuerwehren durch die Pflege der Kameradschaft herzustellen und zu festigen,
- 2) die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausbildung und Fürsorge in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten,
- 3) Fahrzeuge und Gerät der Feuerwehr einschließlich der Feuermelde- und Alarmanlagen zu verwalten,
- 4) für Notstände, die aus Unglücksfällen oder Naturereignissen entstehen, den Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst nach den Weisungen des Rates vorzubereiten,

- 5) den Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen anzuordnen,
- 6) die Löschwasserversorgung zu überwachen,
- 7) für Unterricht und Ausbildung einen jährlichen Plan aufzustellen und für seine Durchführung zu sorgen,
- 8) in der Freiwilligen Feuerwehr zweimal im Jahr nach § 15 der „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 429) Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen,
- 9) die hauptamtlichen, voll dienstfähigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die im Feuermelde-, Werkstätten- oder Bürodienst beschäftigt sind, zur Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit an den Leibesübungen und, in regelmäßiger Zeitfolge, an der Ausbildung teilnehmen zu lassen,
- 10) dem Hauptgemeindebeamten rechtzeitig alles vorzuschlagen, was der Vorbereitung eines ausreichenden Feuerschutzes dient und von dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nicht unmittelbar angeordnet werden kann.

§ 3

Zug- und Gruppenführer

Die dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nachgeordneten hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Dienstkräfte sind verpflichtet, ihn nach Kräften zu unterstützen. Aufgaben und Dienststellung bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

§ 4

Der Gerätewart

(1) Der Gerätewart ist für die Wartung, Pflege und Instandhaltung der Fahrzeuge, des Geräts sowie der sonstigen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr dem Leiter gegenüber verantwortlich.

(2) Fahrzeuge und Gerät sind nach einem vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr festgelegten Prüfungsplan zu prüfen. Die Beseitigung der Mängel, die ihm von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemeldet werden, veranlaßt der Gerätewart nach Rücksprache mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Er führt ferner die vorgeschriebenen Nachweisungen über Gerät, Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich des Nachweises über den Kraftstoffverbrauch.

§ 5

Urlaub

(1) Bei der Ortsabwesenheit eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades ist die Vertretung durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu regeln. Ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Tag Ortsabwesend, so meldet er dies dem Kreis- bzw. dem Bezirksbrandmeister und gibt ihm seine Vertretung bekannt. Bei kürzeren Behinderungen regelt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, sofern der Träger des Feuerschutzes nichts anderes bestimmt, seine Vertretung unmittelbar.

(2) Bei häufiger Ortsabwesenheit des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr kann die Stellvertretung allgemein im Einvernehmen mit dem Träger des Feuerschutzes und dem Kreis- bzw. Bezirksbrandmeister geregelt werden.

(3) Nach der Rückkehr vom Urlaub meldet sich jeder bei seinem Vorgesetzten zurück.

Abschnitt II

Die feuerschutztechnische Ausrüstung und Einrichtung

§ 6

Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung

(1) Die von dem Träger des Feuerschutzes nach den „Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen“ vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 422) zur Verfügung gestellte Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln; sie darf nur zum Dienst getragen werden. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, sie in angemessenen Zeiträumen auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen.

(2) Einzelheiten, insbesondere für die Rückgabe nach dem Ausscheiden aus der Wehr und für das Tragen der in den „Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen“ vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 422) genannten zusätzlichen Bekleidung, regelt der Leiter der Feuerwehr.

§ 7

Fahrzeuge und Gerät

(1) Fahrzeuge und Gerät müssen stets einsatzbereit sein; sie sind nach jedem Einsatz und nach jeder Übung zu säubern und einsatzbereit an den für sie bestimmten Ort zu bringen.

(2) Die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und des Geräts erfolgt nach der vom Träger des öffentlichen Feuerschutzes zu erlassenden Geräteprüfungsvorschrift.

(3) Die Prüfungen nach der Geräteprüfungsvorschrift sind in hierfür anzulegenden Nachweisungen zu vermerken.

(4) Festgestellte Mängel sind sofort dem Gerätewart zu melden.

§ 8

Schlauchpflege

(1) Der Pflege, Behandlung und ordnungsmäßigen Lagerung des Schlauchbestandes ist von jedem Angehörigen der Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um größere Verluste zu vermeiden und die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten, sind die Behandlungsvorschriften sorgfältig zu beachten.

(2) Für die Schlauchpflege ist der Gerätewart dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, bei Kreisschlauchpflegereien der Schlauchwart dem Kreisbrandmeister verantwortlich.

§ 9

Feuerwehrgerätehaus

(1) Das Feuerwehrgerätehaus muß dem Stand der Gerätetechnik entsprechen und den Fahrzeugen und der feuerschutztechnischen Ausrüstung ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen bieten. Fenster, Tore und Türen sind gegen unbefugtes Eindringen zu schützen.

(2) Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.

(3) Die sonstigen Einrichtungen, z. B. Steigeturm, Übungsraum, Feuermelde- und Alarmanlagen sind zweckentsprechend zu pflegen.

(4) Ein Geräte- und Mannschaftsverzeichnis, der Ausbildungsplan, der Plan über die nachbarliche Löschhilfe und ein Löschwasserversorgungsplan sind am Schwarzen Brett zum Aushang zu bringen.

(5) Fahrzeuge und Geräte sind übersichtlich aufzustellen.

(6) Maßnahmen zur Sicherstellung der Feuerlösarbeiten im Winter sind frühzeitig zu treffen; Richtlinien hierüber bleiben vorbehalten.

(7) Für die Pflege und Ordnung im Feuerwehrgerätehaus ist der Gerätewart dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

§ 10

Löschwasserversorgung

(1) Um dem Träger des Feuerschutzes die Erfüllung seiner Pflicht zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung zu erleichtern, ist die Löschwasserversorgung mindestens zweimal im Jahr, und zwar einmal vor Beginn der kalten Jahreszeit durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu überprüfen. Über den Befund ist ein Bericht anzufertigen. Festgestellte Mängel sind dem Träger des Feuerschutzes mit einem Vorschlag zur Beseitigung schriftlich zu berichten.

(2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr hat die ihm von dem Träger des Feuerschutzes zur Verfügung zu stellenden Rohrnetzpläne der öffentlichen Wasserleitung mit den eingezeichneten Hydranten und Löschwasserentnahmestellen auf dem laufenden zu halten und für Einsatz und Schulung der Freiwilligen Feuerwehr zu verwenden.

(3) Bei der Benutzung der Hydranten während der kalten Jahreszeit sind die Vorschriften für den Frostschutz, beim Fehlen besonderer Vorschriften, die Grundsätze sachgemäßer Behandlung, anzuwenden.

Feuermelde- und Alarmanlagen

Die Feuermelde- und Alarmanlagen sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen; sie sind so einzurichten, daß die schnelle Alarmierung der Feuerwehr unter allen Umständen gewährleistet ist.

Abschnitt III

Einsatz

Alarm und Ausrücken

(1) Der Alarm wird ausgelöst nach der vom Rat des Trägers des Feuerschutzes zu erlassenden Alarm- und Ausrückeordnung.

(2) Beim Alarm finden sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit Schutzbekleidung und persönlicher Ausrüstung auf dem Alarmplatz ein. Den Alarmplatz, die Zusammensetzung der ersten Feuerweereinheit und das Ausrücken zur Schadenstelle bestimmt die Alarm- und Ausrückeordnung.

(3) Bei Einsatz und Übung kann von den Sonderrechten des § 48 StVO. Gebrauch gemacht werden; in diesem Falle sind das blaue Kennlicht und das Schallsonderzeichen zu benutzen. Führer und Fahrer müssen ihr Verhalten im Verkehr so einrichten, daß andere nicht geschädigt oder gefährdet werden; wenn es vermeidbar ist, sollen die anderen Verkehrsteilnehmer auch nicht behindert werden.

Von den Sonderrechten des § 48 Abs. 1 StVO. darf bei Übungen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um Alarmübungen handelt. Blaues Kennlicht und Vorrichtung für Schallsonderzeichen dürfen nur an behördeneigenen Kraftfahrzeugen angebracht werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.

(4) Die Grundsätze des Abs. 3 gelten entsprechend für die Inanspruchnahme der Sonderrechte aus § 70 (2) StVZO.

Ankunft an der Schadenstelle

(1) Die Fahrzeuge sind so aufzustellen, daß Angriff oder Hilfeleistung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen von den Rechten nach § 19 FSG. nur im Auftrag oder mit dem Einverständnis des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder des Einsatzleiters Gebrauch machen.

Maßnahmen des Einsatzleiters

(1) Der zuerst an der Schadenstelle eintreffende Einheitsführer hat die Rettung gefährdeter Personen und Sachen, Beschränkung des Brandes auf den vorgefundenen Herd und seine schnellste Ablösung unverzüglich in Angriff zu nehmen; hierbei hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.

(2) Die nachfolgenden Feuerwehren sind durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl.

Bei Großbrandstellen oder Großunfällen mit längerer Einsatzdauer ist eine kenntlich gemachte Befehlsstelle einzurichten.

(3) Der Einsatzleiter hat von der Schadenstelle nach der Befehlerteilung für die ersten Rettungs- und Löschmaßnahmen dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr unverzüglich einen Lagebericht zu erstatten. Sobald die Lage es zuläßt, unterrichtet er die örtlich zuständige Polizeidienststelle, damit diese geborgenes Gut in Verwahrung nehmen und die notwendigen Ermittlungen, insbesondere über die Entstehungsursache des Brandes oder Unfalles, vornehmen kann. Über den Verlauf des Einsatzes der Feuerwehr stellt der Einsatzleiter den vorgeschriebenen Einsatzbericht auf und legt ihn innerhalb 24 Stunden dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr vor; dieser unterrichtet den Hauptgemeindebeamten und den Kreis- bzw. Bezirksbrandmeister.

(4) Die Wahrnehmungen auf der Schadenstelle unterliegen dem Dienstgeheimnis.

Pflichten des Einheitsführers

(1) Beim Einsatzleiter (Befehlsstelle) melden sich die nachrückenden Feuerweereinheiten und einzelne Feuerwehrmänner. Kein Einheitsführer oder Feuerwehrmann darf die Einsatzstelle eigenmächtig verlassen. Die Entscheidung über das Abrücken der Feuerwehreinheiten obliegt dem Einsatzleiter. Die Einheitsführer melden sich vor dem Abrücken bei ihm ab.

(2) Die Einheitsführer sind dem Einsatzleiter dafür verantwortlich, daß alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dies für die einzelnen Dienstleistungen durch die Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, insbesondere die Ausbildungsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschrift, vorgeschrieben ist. Besonders sind diese Vorschriften bei dem Einsatz von feuerwehrem Personen zu beachten. Grundsatz für den Einheitsführer ist, daß diese Personen nur in Notfällen für leichte Aufgaben eingesetzt werden und daß alle nicht unbedingt erforderlichen Personen beim Eintreffen der Feuerwehr von der Schadenstelle entfernt werden.

Aufräumungsarbeiten

(1) Brand- und Unfallstellen sind so weit zu säubern und aufzuräumen, daß keine Gefahr für Einstürze und für den Ausbruch eines neuen Brandes besteht. Erbittet der Geschädigte eine weitere Aufräumung und Säuberung der Schadenstelle und wird dem Antrage entsprochen, so können Gebühren erhoben werden.

(2) Bei den Aufräumungsarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.

Brandwachen

(1) Brandwachen werden nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters gestellt. Werden sie auf Antrag des Brandgeschädigten gestellt, so können Gebühren erhoben werden. Den Leiter und die Stärke der Brandwache bestimmt der Einsatzleiter.

(2) Die Brandwache ist mit den erforderlichen Löschgeräten und -mitteln auszurüsten.

(3) Die Brandwache beginnt mit dem Abrücken der zuletzt die Brandstelle verlassenden Feuerweereinheit. Die Beendigung der Brandwache wird vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr angeordnet. Die Brandwache soll möglichst von der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr gestellt werden.

(4) Die Brandwache ist dafür verantwortlich, daß Maßnahmen getroffen werden, die ein Wiederaufleben des Brandes verhindern. Das nachträgliche Niederlegen von Gebäudeteilen ist nur erlaubt, wenn sich die dringende Notwendigkeit hierfür ergibt; sofern es möglich ist, soll die Entscheidung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr eingeholt werden.

Abrücken von der Schadenstelle

Vor dem Abrücken von der Schadenstelle hat jeder Einheitsführer festzustellen, ob die Mannschaft vollzählig ist, ob sie Schäden erlitten hat, ob sich das Gerät vollständig und ordnungsgemäß auf den Fahrzeugen befindet und ob diese fahrbereit sind. Die für den Einsatzbericht erforderlichen Angaben sind festzustellen. Über zurückgelassenes oder fehlendes Gerät ist dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Einheitsführer sind dafür verantwortlich, daß nach dem Einrücken der Feuerweereinheiten Fahrzeuge und Gerät unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Mängel sind dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu melden.

Abschnitt IV

Ausbildung

§ 20

Ausbildungsplan

Der von dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nach den Richtlinien des Kreisbrandmeisters aufgestellte Ausbildungsplan verpflichtet die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, nach diesem Plan zum Dienst anzutreten. Für das Fernbleiben vom Dienst gelten als Entschuldigung in der Regel nur Krankheit, Familienereignisse oder Ortsabwesenheit.

§ 21

Durchführung der Ausbildung

(1) Der Träger des Feuerschutzes hat dafür zu sorgen, daß die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Vorschriften sowie der notwendige Anschauungsstoff zur Verfügung stehen.

(2) Der Ausbildungsdienst muß durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet sein; er darf nicht aus dem Stegreif gehalten werden.

(3) Jeder Feuerwehrdienst ist im Feuerwehrdienstbuch zu vermerken.

(4) Für stark gefährdete Betriebe und unter Denkmalschutz stehende Bauten sind Einsatzpläne aufzustellen; nach diesen ist an den Gebäuden zu üben.

Abschnitt V

§ 22

Feuersicherheitsdienst

(1) Sicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen werden nach Anweisung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr gestellt; sie sind gebührenpflichtig.

(2) Die für die einzelnen Anlagen erlassenen Wachordnungen sind sorgfältig zu beachten; insbesondere ist der Wachhabende dafür verantwortlich, daß die Feuerwehr beim Ausbruch eines Brandes unter allen Umständen sofort alarmiert wird.

(3) Die Wachordnung hat Maßnahmen zum Schutze gegen Feuersgefahr und deren Folgen zu enthalten, insbesondere zur Verhütung einer Panik beim Ausbruch eines Brandes, zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Bekämpfung des Entstehungsbrandes. Richtlinien des Innenministers für den Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen bleiben vorbehalten.

(4) Für Zirkusunternehmen und größere Veranstaltungen sind Sicherheitswachen auch dann zu stellen, wenn eine Werkfeuerwehr besteht. Der Träger des Feuerschutzes bleibt insbesondere für die Löschwasserversorgung verantwortlich.

Abschnitt VI

§ 23

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 433.

Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (3) a) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgende „Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister“ (DKB.) erlassen.

§ 1

(1) Wie der Kreistag der Allgemeinheit gegenüber, so ist der Kreisbrandmeister dem Kreistage und dem Hauptgemeindebeamten dafür verantwortlich, daß die Aufgaben des Feuerschutzes, soweit sie nicht anerkannten, hauptberuflichen Werkfeuerwehren obliegen, innerhalb des

Kreisgebietes jederzeit voll erfüllt werden; er hat rechtzeitig diesem alles vorzuschlagen, was der Vorbereitung eines ausreichenden Feuerschutzes dient und von ihm nicht unmittelbar geregelt werden kann.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisbrandmeisters gehört insbesondere:

- a) die Verbundenheit der Freiwilligen Feuerwehren und der auf Zusammenarbeit mit ihnen angewiesenen Werkfeuerwehren durch die Pflege der Kameradschaft herzustellen und zu festigen,
- b) die dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nachgeordneten ehrenamtlichen Brandmeister kreisangehöriger Träger des Feuerschutzes nach Anhörung des Leiters der Wehr zu ernennen und abzuwählen,
- c) darüber zu wachen, daß
 1. Stärke und Gliederung der Feuerwehren den Vorschriften entsprechen,
 2. Dienstzucht, Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren ausreichen,
 3. Nachwuchs und Altersschichtung den Fortbestand der Feuerwehren gewährleisten,
 4. Leiter und nachgeordnete Dienstgrade der Feuerwehren ihren Aufgaben gewachsen sind,
 5. Gebäude, Fahrzeuge und Gerät der Feuerwehren einschließlich der Feuermelde- und Alarmanlagen in Ordnung sind,
 6. der Sicherheitsdienst in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen usw. wahrgenommen wird,
 7. die Löschwasserversorgung ausreicht,
 8. für Notstände, die aus Unglücksfällen oder Naturereignissen entstehen, der Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst eingerichtet ist,
 9. die „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBl. NW S. 429) beachtet, insbesondere der im § 15 der Unfallverhütungsvorschrift angeordnete Unterricht regelmäßig erteilt wird,
 10. eine wirksame Brandverhütung durchgeführt wird.

§ 2

(1) Die dem Kreisbrandmeister obliegenden Aufgaben werden in der Regel durch Besichtigungen, Übungen und Dienstbesprechungen sowie durch die Anwesenheit bei Notständen, insbesondere Großbränden, wahrgenommen.

(2) Die Feuerwehren und sonstigen Einrichtungen des Feuerschutzes sollen in jedem Jahr einmal planmäßig überprüft werden. Soweit es der Zweck erfordert, beginnt die Prüfung ohne Kenntnis der Feuerwehr, jedoch nach vorheriger Anmeldung beim Hauptgemeindebeamten des Trägers des Feuerschutzes. Im anderen Falle werden die Prüfungen dem Leiter der Feuerwehr vorher mitgeteilt. Der Kreisbrandmeister ist zur Prüfung auch dann berechtigt, wenn der Träger des Feuerschutzes keinen Vertreter zur Prüfung entsendet.

(3) Beanstandungen sind mit dem Träger des Feuerschutzes im Anschluß an die Prüfung unter Beteiligung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr zu besprechen.

(4) Unbeschadet der Rechte des Trägers des Feuerschutzes kann der Kreisbrandmeister die sofortige Beseitigung von feuerschutztechnischen Mängeln und von Verstößen gegen das Gesetz und die darauf beruhenden Vorschriften durch unmittelbare Weisung an den Leiter der Feuerwehr anordnen. Ergeben sich hieraus Kosten für den Träger des Feuerschutzes, so muß die Abstellung auf Grund des von dem Kreisbrandmeister zu erstattenden schriftlichen Prüfungsberichtes im Gemeindeaufsichtswege veranlaßt werden.

(5) Der Prüfungsbericht ist dem Hauptgemeindebeamten des Kreises in doppelter Ausfertigung vorzulegen; der Kreis veranlaßt das Notwendige zur Auswertung des Prüfungsberichtes in eigener Zuständigkeit. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes legt der Kreis dem Regierungspräsidenten vor.

(6) Dienstbesprechungen mit den Leitern der Feuerwehren sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, anzusetzen. Die Ladung zur Dienstbesprechung ist an die Träger des Feuerschutzes zu richten.

§ 3

Der Kreisbrandmeister bedarf für Dienstreisen innerhalb des Kreises im Rahmen der vom Kreistage bereitgestellten Mittel keiner Genehmigung; er ist verpflichtet, voraussehbare Dienstreisen dem Hauptgemeindebeamten vorher anzuzeigen. Dies kann durch die Vorlage eines monatlichen Reiseplanes geschehen.

Der Kreis kann auf Grund der Nr. 25 (4) (erster Halbsatz) ADB. eine abweichende Regelung treffen.

§ 4

Der Kreisbrandmeister benutzt im dienstlichen Schriftverkehr den Briefkopf „Landkreis (Name)“. Er zeichnet „Im Auftrage“ mit dem Zusatz „Kreisbrandmeister“. Das Recht des Kreises, den Umfang des Zeichnungsrechtes allgemein oder für den Einzelfall zu regeln, bleibt unberührt.

§ 5

Der Kreisbrandmeister darf Gerät oder Fahrzeuge für Feuerwehren weder herstellen noch vertreiben.

§ 6

Diese Dienstanweisung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 439.

Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (5) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgende „**Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister**“ (DBB.) erlassen.

§ 1

(1) Der Bezirksbrandmeister ist dem Regierungspräsidenten dafür verantwortlich, daß die Aufgaben des Feuerschutzes, soweit sie nicht Berufsfeuerwehren oder anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren obliegen, im Regierungsbezirk jederzeit voll erfüllt werden; er hat dem Regierungspräsidenten alles vorzuschlagen, was der Vorbereitung eines ausreichenden Feuerschutzes dient und von ihm nicht unmittelbar geregelt werden kann.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksbrandmeisters gehört insbesondere:

- a) die Verbundenheit der Freiwilligen Feuerwehren und der auf Zusammenarbeit mit ihnen angewiesenen Werkfeuerwehren durch die Pflege der Kameradschaft herzustellen und zu festigen,
- b) darauf zu achten, daß
 1. Stärke und Gliederung der Feuerwehren den Vorschriften entsprechen,
 2. Dienstzucht, Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren ausreichen,
 3. Nachwuchs und Altersschichtung den Fortbestand der Feuerwehren gewährleisten,
 4. Leiter und nachgeordnete Dienstgrade der Feuerwehren ihren Aufgaben gewachsen sind,
 5. Gebäude, Fahrzeuge und Gerät der Feuerwehren einschließlich der Feuermelde- und Alarmanlagen in Ordnung sind,
 6. der Sicherheitsdienst in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen usw. wahrgenommen wird,
 7. die Löschwasserversorgung ausreicht,
 8. für Notstände, die aus Unglücksfällen oder Naturereignissen entstehen, der Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst eingerichtet ist,
 9. die „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 429) beachtet, insbesondere der im § 15 der Unfallverhütungsvorschrift angeordnete Unterricht erteilt wird,
 10. eine wirksame Brandverhütung durchgeführt wird.

§ 2

(1) Die dem Bezirksbrandmeister obliegenden Aufgaben werden in der Regel durch Besichtigungen, Übungen und

Dienstbesprechungen sowie durch die Anwesenheit bei Notständen, insbesondere Großbränden, wahrgenommen.

(2) Die Feuerwehr und die sonstigen Einrichtungen des Feuerschutzes der Stadt- und Landkreise sollen jährlich einmal stichprobenweise überprüft werden. Soweit es der Zweck erfordert, beginnt die Prüfung ohne Kenntnis der Feuerwehr, jedoch nach Benachrichtigung des Kreisbrandmeisters und nach vorheriger Anmeldung beim Hauptgemeindebeamten des Trägers des Feuerschutzes. Im anderen Falle werden die Prüfungen dem Leiter der Feuerwehr vorher mitgeteilt. Der Bezirksbrandmeister ist zur Prüfung auch dann berechtigt, wenn der Träger des Feuerschutzes keinen Vertreter zur Prüfung entsendet.

(3) Beanstandungen sind mit dem Träger des Feuerschutzes im Anschluß an die Prüfung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters und des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr zu besprechen.

(4) Unbeschadet der Rechte des Trägers des Feuerschutzes kann der Bezirksbrandmeister die sofortige Beseitigung von feuerschutztechnischen Mängeln oder von Verstößen gegen das Gesetz und die darauf beruhenden Vorschriften durch Weisung an den Leiter der Feuerwehr unter Benachrichtigung des Kreisbrandmeisters anordnen. Ergeben sich hieraus Kosten für den Träger des Feuerschutzes, so muß die Abstellung auf Grund des von dem Bezirksbrandmeister zu erstattenden schriftlichen Prüfungsberichtes im Gemeindeaufsichtswege veranlaßt werden.

(5) Der Prüfungsbericht wird dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung vorgelegt; der Regierungspräsident veranlaßt das Notwendige zur Auswertung des Prüfungsberichtes in eigener Zuständigkeit. Eine Ausfertigung legt der Regierungspräsident mit seiner Stellungnahme dem Innenminister vor.

(6) Dienstbesprechungen mit den Kreis- und Stadtbrandmeistern sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, anzusetzen. Die Ladung zur Dienstbesprechung ist an die Stadt- und Kreisverwaltungen zu richten.

§ 3

Der Bezirksbrandmeister bedarf für Dienstreisen innerhalb des Regierungsbezirkes im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel keiner Genehmigung; er ist verpflichtet, voraussehbare Dienstreisen dem Regierungspräsidenten vorher anzuzeigen. Dies kann durch die Vorlage eines monatlichen Reiseplanes geschehen.

§ 4

Der Bezirksbrandmeister benutzt im dienstlichen Schriftverkehr den Briefkopf „Der Regierungspräsident“. Er zeichnet „Im Auftrage“ mit dem Zusatz „Bezirksbrandmeister“. Der Regierungspräsident ist berechtigt, den Umfang des Zeichnungsrechtes allgemein oder für den Einzelfall zu regeln.

§ 5

Der Bezirksbrandmeister darf Gerät oder Fahrzeuge für Feuerwehren weder herstellen noch vertreiben.

§ 6

Diese Dienstanweisung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 441.

Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Die Gruppe — (AVF. 1)

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (2) a) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgende „**Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Die Gruppe**“ (AVF. 1) erlassen.

Zweck der Ausbildungsvorschrift

(1) Die kleinste Einheit zur selbständigen Bekämpfung eines Brandes ist die Gruppe. Die AVF. 1 enthält die Grundsätze für die Entwicklung der Gruppe zum Lösch-

angriff. Durch zweckmäßige Aufgliederung der Mannschaft und klare Aufgabenteilung wird eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg des Löschangriffs geschaffen.

Gliederung der Gruppe

(2) Die Gruppe besteht aus der Mannschaft und dem Gerät. Die Mannschaft besteht aus dem Führer und 8 Mann. Sie ist wie folgt gegliedert:

	Stärke		Taktische Zeichen	
	Führer	Mann		
Gruppenführer	1	—	●	—
Maschinist	—	1	—	⊗
Melder	—	1	—	⊙
Angriffstrupp	1	1	●	○
Wassertrupp	1	1	●	○
Schlauchtrupp	1	1	●	○

Das Gerät ist ein Kraftfahrzeug; es ist zur Beförderung der Mannschaft eingerichtet und mit Lösch-, Rettungs- und Aufräumungsgeräten sowie mit einer Feuerlöschpumpe ausgerüstet*).

Aufgaben

(3) Der Gruppenführer leitet den Angriff durch Befehle oder Führungszeichen. Er bestimmt den Einsatz der Angriffsmittel (kleines Löschgerät oder Wasserentnahmestelle und Art des Rohres), Angriffsziel und Angriffsweg.

Er wählt seinen Platz so, daß er die Lage stets überblicken kann. Er kann, wenn es die Lage erfordert, auch Maßnahmen treffen, die in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich erwähnt sind. Insbesondere gilt für ihn der Grundsatz, daß Menschenrettung allen Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgeht.

Der Maschinist bedient die Kraftspritze**); er ist Fahrer des Kraftfahrzeuges.

Der Melder steht dem Gruppenführer zur Nachrichten- und Befehlsübermittlung zur Verfügung; insbesondere hat er die vom Gruppenführer gegebenen Nachrichten und Lageberichte sowie Anforderungen auf Verstärkung an die rückwärtigen Verbindungen weiterzugeben, z. B. an die Feuerwache oder die entsprechenden Dienststellen der Gemeinde. Nach Erledigung seiner Aufträge meldet er sich beim Gruppenführer zurück.

Der Angriffstrupp erkundet den Angriffsweg und greift an der befohlenen Stelle an.

Der Wassertrupp richtet die Löschwasserentnahme her und legt die Schlauchleitungen zwischen Wasserentnahmestelle, Kraftspritze und Verteilungsstück aus. Dann wird er zweiter Angriffstrupp.

Der Schlauchtrupp legt die Schlauchleitungen zwischen Verteilungsstück und Brandstelle aus. Dann wird er dritter Angriffstrupp. Bis zu seinem Einsatz als Angriffstrupp übernimmt er die Schlauchaufsicht und Bedienung des Verteilungsstücks.

Steht beim Abmarsch der Einheit die vorgeschriebene Zahl von 1 Gruppenführer und 8 Mann nicht zur Verfügung oder tritt während der Anfahrt oder bei Durchführung der ersten Angriffsmaßnahmen ein Personalausfall ein, so kann der Angriffstrupp wegfallen. Seine Aufgabe muß dann der Schlauchtrupp übernehmen. Das erste Rohr wird vom Schlauchtrupp, das zweite vom Wassertrupp vorgenommen. Die Schlauchleitung wird von jedem Trupp selbst verlegt.

Bei weiteren Personalausfällen wird auf den Melder verzichtet.

*) Gruppen die noch nicht mit Kraftfahrzeugen ausgerüstet sind, gliedern und entwickeln sich nach den gleichen Grundsätzen. Für Gruppen, die mit Handdruckspritzen ausgerüstet sind, gelten gleichfalls die hier gegebenen Grundsätze; die Bedienung der Handdruckspritze obliegt dem Maschinisten, dem eine besondere Druckmannschaft unterstellt wird.

**) Die Bezeichnung „Kraftspritze“ gilt in dieser Vorschrift als Sammelbegriff für Feuerlöschfahrzeuge, die mit fest eingebauten Pumpen ausgerüstet sind; ferner für angehängte, aufgeprotzte und tragbare Kraftspritzen.

Die Kraftspritze wird bei Wasserentnahme aus einem Hydranten in der Regel vor der Brandstelle, in den übrigen Fällen an der Wasserentnahmestelle aufgestellt. Den Aufstellungsplatz bestimmt der Gruppenführer.

(4) Ausrüstung der Angriffstrupps.

	C-Strahlrohr	Kl. Löschgerät	Axt	Brechwerkzeug	Beleuchtungsgerät	Schlauchhalter	C-Rollschlauch
Angriffs-trupp	● ○	1	1	1	1	1	1
Wasser-trupp	● ○	1	1	1	1	1	1
Schlauch-trupp	● ○	1	1	1	1	1	1

Zur persönlichen Ausrüstung im Feuerwehrdienst gehören grundsätzlich für Mannschaften*):

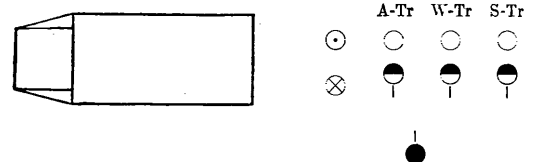
Feuerschutzhelm mit Nackenleder,
Hakengurt,
Beil, Beilschutztasche mit Notnagel,
Fangleine,
Atemschutzmaske mit Filtereinsatz in Bereitschaftsbüchse,
Signalpfeife.

Abweichungen sind nur auf Anordnung des Einsatzleiters zulässig.

Fahrstellung

(5) Befehl: „An das Fahrzeug!“

Die Mannschaft tritt hinter dem Fahrzeug in Linie zu zwei Gliedern an; am rechten Flügel mit zwei Schritt Abstand vom Fahrzeug der Maschinist, im zweiten Gliede der Melder. Dann folgen Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp, die Führer im ersten, die Truppmänner im zweiten Gliede. Der Gruppenführer steht etwa zehn Schritt vor der Front.



(6) Befehl: „Aufsitzen!“

Die Mannschaft sitzt auf, der Fahrer läßt den Motor an.

(7) Befehl: „Marsch!“

Das Fahrzeug fährt an.

(8) Befehl: „Halt!“

Das Fahrzeug hält.

(9) Befehl: „Absitzen!“

Die Mannschaft sitzt ab und tritt nach Ziffer (5) hinter dem Fahrzeug an.

Angriff der Gruppe mit LF 25, LF 15 oder LF 8

(10) Der Gruppenführer prüft die Lage und bestimmt den Standort der Kraftspritze oder des Kraftfahrzeuges.

Fall I: Wasserentnahme: Hydrant

(11) Der Gruppenführer erteilt den Befehl: „Wasserentnahme (z. B.) der nächste Unterflurhydrant; Verteilungsstück eine Schlauchlänge vor das mittlere Tor! — Zum Angriff fertig!“

Darauf werden folgende Tätigkeiten ausgeführt:

Der Gruppenführer begibt sich zur Brandstelle. Er stellt sich so auf, daß er diese gut übersehen kann.

Der Melder rüstet sich mit Beleuchtungsgerät und Meldetasche aus und meldet sich beim Gruppenführer. Er steht dem Gruppenführer zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

*) Vgl. „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ § 13.

Der Angriffstrupp rüstet sich aus [siehe Ausrüstung des Angriffstrupps, Ziff. (4)] und meldet sich beim Gruppenführer. Truppmann links vom Truppführer.

Der Maschinist rüstet sich mit dem Kupplungsschlüssel und dem Sammelstück aus, löst die Blindkupplungen vom Saug- und Druckstutzen, kuppelt das Sammelstück am Saugstutzen an und bedient die Kraftspritze.

Der Wassertrupp protzt die B-Haspel — gegebenenfalls mit Unterstützung des Maschinisten — ab. (Bei Benutzung eines LF 8 setzt der Wassertrupp mit Unterstützung des Maschinisten die Tragkraftspritze in der Nähe des Hydranten ab.) Dann stellt er die Verbindung zwischen Kraftspritze und Hydranten her.

Hierbei bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Größerer Abstand von der Kraftspritze zum Hydranten — fahrbare B-Haspel:

Der Wassertruppführer rüstet sich mit dem Hydrantenschlüssel, der Truppmann mit dem Standrohr aus. (Bei Überflurhydranten rüstet sich lediglich der Truppmann mit dem Überflurhydrantenschlüssel aus.) Sie legen gemeinsam die B-Zubringerleitung von der Kraftspritze zur Wasserentnahmestelle. Dort setzt der Truppmann das Standrohr ein und läßt Schmutzwasser ab, während der Truppführer den Schlauch von der Haspel ab- und am Standrohr ankuppelt. Der Maschinist kuppelt inzwischen die Zubringerleitung vom Hydranten am Saugstutzen (Sammelstück) an. Der Truppmann öffnet den Hydranten. Der Wassertrupp fährt die Haspel zur Kraftspritze — Truppführer zieht, Truppmann hinter der Haspel.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn zur Verbindung zwischen Kraftspritze und Hydranten statt der fahrbaren B-Haspel normale B-Rollschläuche Anwendung finden.

Dann legt der Trupp die Leitung von der Kraftspritze zum Verteilungsstück und schließt am Verteilungsstück an. Die B-Haspel wird nach Beendigung dieser Aufgabe zur Kraftspritze gefahren und hinter ihr abgestellt. Der Maschinist kuppelt inzwischen die Druckleitung zum Verteilungsstück am Druckstutzen der Pumpe an.

- b) Geringer Abstand von der Kraftspritze zum Hydranten — kurzer Rollschlauch:

Wird die Verbindung zwischen Kraftspritze und Wasserentnahmestelle lediglich mittels eines kurzen B-Rollschlauches von 3 bis 10 m Länge hergestellt, so rüstet sich der Wassertruppmann mit Standrohr und Hydrantenschlüssel aus, eilt zum Hydranten und macht ihn betriebsfertig, während der Wassertruppführer den kurzen Rollschlauch auswirft.

Hat der Wassertrupp die Verbindung zwischen Wasserentnahmestelle und Kraftspritze sowie zwischen Kraftspritze und Verteilungsstück hergestellt, ferner die Haspel hinter dieser abgestellt, so rüstet er sich aus [siehe Ausrüstung der Angriffstrupps, Ziff. (4)]. Dann meldet sich der Trupp beim Gruppenführer.

Der Schlauchtruppführer nimmt das Verteilungsstück vom Fahrzeug und hebt gemeinsam mit dem Truppmann die linke C-Haspel ab. Beide setzen das Verteilungsstück und die C-Haspel an dem vom Gruppenführer befohlenen Platz nieder, die Haspel links vom Verteilungsstück. Der Trupp geht zum Fahrzeug zurück, holt die rechte Haspel und setzt sie rechts vom Verteilungsstück ab.

Bei Verwendung von Rollschläuchen nimmt der Truppführer rechts das Verteilungsstück und links mindestens einen C-Rollschlauch, der Truppmann links und rechts mindestens je einen C-Rollschlauch. Am befohlenen Platz wird alles niedergelegt. Der Trupp kehrt zur Kraftspritze zurück und holt weitere Rollschläuche, bis ein hinreichender Vorrat vorhanden ist. (Im Übungsdienst sind 9 Rollschläuche als Vorrat bereitzulegen.)

(12) In der Regel gibt der Gruppenführer, während diese Arbeiten noch im Gange sind, den Befehl:

„Angriffstrupp! — Erstes Rohr (z. B.) durch das linke Tor vor!“

Daraufhin werden die bisher genannten Tätigkeiten ohne Unterbrechung in folgender Weise weitergeführt:

Der Angriffstrupp geht, nachdem der Truppführer den Befehl wiederholt hat, in die Brandstelle vor.

Der Schlauchtrupp nimmt die linke C-Haspel (oder eine entsprechende Anzahl Rollschläuche) und folgt ohne besonderen Befehl dem vorgehenden Angriffstrupp. Er legt diesem die Leitung von der Brandstelle zum Verteilungsstück wie folgt aus:

- Fall a) — Brandstelle im Erdgeschoß oder im Keller:

An der Einsatzstelle löst der Angriffstruppführer die Kupplung von der Haspel und übergibt sie seinem Truppmann. Dieser kuppelt das Strahlrohr an, während der Angriffstruppführer genügend Schlauchreserve in großen Buchten vor der Einsatzstelle bereitlegt.

- Fall b) — Brandstelle im ersten oder zweiten Obergeschoß:

Geht der Angriffstrupp über eine Leiter vor, so ist sinngemäß wie beim Fall a) zu verfahren. Der Angriffstruppmann nimmt den Schlauch sofort mit über die Leiter vor.

(Trageweise des Schlauches: Der Angriffstruppmann führt entweder den Schlauch unter dem rechten Arm durch, legt ihn um den Hals und steckt das Strahlrohr an der linken Körpervorderseite hinter den Hakengurt, — oder er führt den Schlauch zwischen den Beinen durch, legt ihn über eine Schulter, Strahlrohr auf dem Rücken.)

- Fall c) — Brandstelle in einem höheren Obergeschoß oder Dachgeschoß:

Geht der Angriffstrupp über das Treppenhaus oder über Dreh- oder Schiebleiter in ein höheres Geschoß vor, so ist wie folgt zu verfahren:

Der vorgegangene Angriffstrupp wirft die Fangleine herunter und zieht den Schlauch hoch, den der Schlauchtrupp an der Leine befestigt hat. (Die Schlauchleitung über das Treppenhaus zu legen, ist nur bei geringen Höhen und bei besonderen räumlichen Verhältnissen zulässig.)

- (13) Der Angriffstruppführer gibt den Befehl (oder das Führungszeichen):

„Erstes Rohr — Wasser marsch!“

Der Schlauchtrupp legt die Leitung von der Brandstelle zum Verteilungsstück. Der Schlauchtruppführer kuppelt von der Haspel ab und am linken Ausflußstutzen des Verteilungsstückes an, öffnet das Ventil und bleibt zur Bedienung des Verteilungsstückes stehen. Der Truppmann legt die Kupplung an der Haspel fest, stellt diese wieder links vom Verteilungsstück auf und übernimmt die Schlauchaufsicht über die gesamte ausgelegte Leitung.

Wird die Verbindung zwischen Brandstelle und Verteilungsstück mittels C-Rollschläuchen hergestellt, so wird wie folgt verfahren:

- a) Bei zwei Längen: Der Schlauchtruppführer wirft den ersten C-Rollschlauch an der Einsatzstelle in Richtung des Verteilungsstückes aus.

Der Angriffstruppführer legt die erforderliche Schlauchreserve und gibt den Befehl: „Erstes Rohr — Wasser marsch!“

Hierauf geht der Schlauchtruppführer mit einer Kupplung des Schlauches in Richtung Verteilungsstück vor. In etwa 15 m Entfernung vom Verteilungsstück steht der Schlauchtruppmann mit dem zweiten C-Rollschlauch, den er bei Ankunft des Schlauchtruppführers auswirft. Er kuppelt dann beide Schläuche zusammen.

Der Truppführer eilt mit der freien Kupplung des zweiten Rollschlauches zum Verteilungsstück, schließt am linken Ausflußstutzen an, öffnet das Ventil und bleibt dort zur Bedienung stehen. Der Truppmann übernimmt die Schlauchaufsicht.

- b) Bei drei und mehr Längen: Der Trupp legt die Schläuche in den entsprechenden Abständen nieder. Truppführer wirft aus, Truppmann folgt und kuppelt.

- (14) Der Gruppenführer gibt den Befehl:

„Wassertrupp! Zweites Rohr (z. B.) durch das rechte Tor vor!“

Dem eingesetzten Wassertrupp folgt der Schlauchtrupp — wiederum ohne besonderen Befehl —, indem er die rechte Haspel (oder eine entsprechende Anzahl Rollschläuche) aufnimmt und dem Wassertrupp die Leitung in

derselben Weise verlegt wie beim Angriffstrupp angegeben, nur mit dem Unterschied, daß das zweite Rohr an dem rechten Ausflußstutzen des Verteilungsstückes angeschlossen wird.

(15 Auf den vom Wassertruppführer gegebenen Befehl (oder Führungszeichen)

„Zweites Rohr — Wasser marsch!“

wird sinngemäß wie beim Angriffstrupp verfahren.

(16) Das dritte Rohr wird eingesetzt auf den Befehl:

„Schlauchtrupp! Drittes Rohr vor!“

Der Schlauchtruppführer am Verteilungsstück hebt als Verstandenszeichen den rechten Arm. Der Trupp geht zum Fahrzeug und rüstet sich aus. [Siehe Ausrüstung der Angriffstrupps, Ziff. (4).]

Der Schlauchtrupp meldet sich beim Gruppenführer zur Stelle.

(17) Einsatzbefehl des Gruppenführers (z. B.):

„Durch das mittlere Tor vor!“

Schlauchtruppführer wiederholt den Einsatzbefehl. Der Trupp legt sich — gegebenenfalls mit Unterstützung des Melders — die Leitung vom mittleren Ausflußstutzen des Verteilungsstückes zur Brandstelle. Hier wird ausreichende Schlauchreserve bereitgelegt. Der Truppmann kuppelt das Strahlrohr an, und der Truppführer gibt den Befehl (oder Führungszeichen):

„Drittes Rohr — Wasser marsch!“

(18) Der Melder am Verteilungsstück gibt Verstandenszeichen, öffnet das mittlere Ventil und bleibt zur Bedienung dort stehen.

Bei Verwendung von Rollschläuchen wird beim Einsatz des dritten Rohres wie folgt verfahren:

Der Truppführer legt — gegebenenfalls mit Unterstützung des Melders — die Leitung vom mittleren Ausflußstutzen des Verteilungsstückes in Richtung Brandstelle, der Truppmann von der Brandstelle in Richtung Verteilungsstück. Am Treffpunkt kuppelt der Truppführer die Schläuche zusammen. Der Trupp begibt sich zum Strahlrohr. Nachdem der Truppmann das Strahlrohr angekuppelt hat, gibt der Truppführer den Befehl (oder Führungszeichen):

„Drittes Rohr — Wasser marsch!“

Fall II: Wasserentnahme:

Unabhängige Entnahmestelle (Saugen)

(19) Bei Wasserentnahme aus unabhängigen Wasserentnahmestellen, bei denen ein Saugen erforderlich ist, treten gegenüber dem vorbeschriebenen Löschangriff vom Hydranten aus die nachstehenden Änderungen ein. Im übrigen wird sinngemäß wie unter Fall I (Wasserentnahme: Hydrant) verfahren.

Annahme: Die Wasserentnahmestelle — ein Feuerlöschbrunnen — befindet sich etwa 140 m entfernt.

Befehl: (Beispiel) „Wasserentnahme Feuerlöschbrunnen am Bahnhofplatz. Verteilungsstück eine Schlauchlänge vor das mittlere Tor. Schlauchtrupp unterstützt den Wassertrupp. Angriffstrupp arbeitet selbst als Schlauchtrupp. — Zum Angriff fertig!“

Hat die Gruppe ein LF 8 mit TSA zur Verfügung, so bleibt das LF 8 an der Brandstelle, der TSA wird abgehängt und durch Maschinist, Wasser- und Schlauchtrupp zur Wasserentnahmestelle gefahren.

Hat die Gruppe ein LF 15 oder LF 25 zur Verfügung, so müssen zunächst die erforderlichen Angriffsgeschäfte (Leitern usw.) an einem geeigneten Ort vor der Einsatzstelle abgelegt werden. Danach fahren Maschinist, Wasser- und Schlauchtrupp zur Wasserentnahmestelle.

Zur Herstellung der Saugleitung werden Wasser- und Schlauchtrupp sowie der Maschinist eingesetzt. Die Befehlserteilung übernimmt der Wassertruppführer. Die Trupps entnehmen die Saugschläuche dem Schlauchfach und legen sie an einer geeigneten Stelle hintereinander aus. Der Maschinist nimmt Saugkorb, drei Kupplungsschlüssel, Ventilleine und Halteleine und legt sie am entsprechenden Ende der Saugleitung ab. Der Wassertrupp kuppelt die Saugleitung zusammen, indem er sie zwischen den Oberschenkeln festhält. Der Schlauchtrupp hält die beiden anderen Enden der Saugschläuche in gleicher Höhe. Die Saugleitung wird stets vom Saugkorb aus zusammengekuppelt und entkuppelt.

Die Ventilleine wird vom Wassertruppführer, die Halteleine vom Schlauchtrupp angebracht. Der Wassertruppmann bringt die Schlüssel zum Fahrzeug.

Auf Kommando: „Saugleitung hoch!“ erfaßt der Wassertruppführer den Saugkorb und der Maschinist das freie Ende der Saugleitung. Wassertruppmann und Schlauchtrupp verteilen sich auf die übrigen Kupplungen. Auf das Kommando: „Zu Wasser — marsch!“ wird die Saugleitung zu Wasser gebracht.

Scharfe Krümmungen sind zu vermeiden. Ferner ist möglichst zu vermeiden, daß der Saugschlauch an irgend-einer Stelle höher liegt als die Pumpe, da durch den entstehenden Luftsack das Ansaugen erschwert wird.

Dann legt der Wassertrupp (mit Unterstützung des Schlauchtrupps) die B-Leitung von der Kraftspritze bis zum Verteilungsstück.

Der Gruppenführer gibt inzwischen den Befehl:

„Angriffstrupp! Erstes Rohr (z. B.) durch das linke Tor vor. Leitung selbst legen, Melder unterstützt!“

Der Angriff entwickelt sich im übrigen wie im Fall I.

Zurücknahme des Löschangriffes

(20) Die Rohre können entweder einzeln in beliebiger Reihenfolge bis zum Verteilungsstück oder aber alle zugleich mit dem gesamten Löschangriff zurückgenommen werden.

(21) Im ersten Falle gibt der Gruppenführer dem Melder den Befehl:

„An Angriffstrupp! Erstes Rohr zurück!“

Melder wiederholt den Befehl und überbringt ihn dem Angriffstrupp.

(22) Der Angriffstruppführer gibt — wenn dies nicht schon vorher geschehen ist — den Befehl (oder Führungszeichen):

„Erstes Rohr — Wasser halt!“

Der Melder (wenn abwesend, der Gruppenführer) schließt das linke Ventil des Verteilungsstückes und kuppelt den Schlauch ab. Der Angriffstruppmann gibt sein Angriffsgeschäft an den Truppführer, kuppelt die Schlauchleitung auseinander, legt den ersten Schlauch, von der Brandstelle beginnend, in gleichmäßigen Schlägen über die Schulter, bringt ihn zum Verteilungsstück und legt ihn neben den rechts vom Verteilungsstück abgesetzten Haspeln ab.

Der Truppführer bringt das gesamte Angriffsgeschäft seines Trupps zum Verteilungsstück und legt es wie folgt links davon ab.

Bei Vornahme des ersten Rohres hat der Angriffstruppmann das kleine Löschgerät links vom Verteilungsstück abgesetzt. Der Angriffstruppführer legt jetzt seinen C-Schlauch dahinter, daneben das Brechwerkzeug, dann das Beleuchtungsgerät, die Axt, das C-Rohr und den Schlauchhalter.

Der Angriffstruppführer läßt zwischen seinen abgelegten Geräten so viel Platz, daß Wasser- und Schlauchtruppführer ihre entsprechenden Geräte in derselben Reihenfolge dazwischenlegen können.

Der Truppführer unterstützt seinen Truppmann bei der Zurücknahme der Schläuche. Danach meldet er dem Gruppenführer:

„Erstes Rohr zurück!“

Der Trupp nimmt Aufstellung hinter dem Angriffsgeschäft und wartet weitere Befehle ab.

Das zweite und dritte Rohr wird in gleicher Weise zurückgenommen. Die Trupps stehen dann hinter ihren abgelegten Geräten — Gruppenführer und Melder mit etwa zehn Schritten vor der Front.

(23) Aus dieser Stellung kann ein neuer Angriff vortragen oder der Befehl

„Zum Abmarsch fertig!“

gegeben werden.

Auf den Befehl „Zum Abmarsch fertig!“ wird wie folgt verfahren:

Die Trupps bringen die Angriffsgeschäfte und die C-Schläuche sowie die Haspeln zum Fahrzeug. Die Geräte werden verladen, die Haspeln an Ort gebracht. Die C-Schläuche werden links und rechts in derselben Stückzahl wie von den Haspeln abgewickelt dort abgelegt.

Der Maschinist rückt die Pumpe aus und stellt den Motor ab. Dann eilt er zum Hydranten, schließt ihn, baut Standrohr und Unterflurhydrantenschlüssel aus, bringt beides zum Fahrzeug und verlädt es. Sodann schließt er die Saug- und Druckstutzen und setzt die Blindkupplungen auf.

Angriffs- und Schlauchtrupp haspeln die C-Schläuche auf. Wassertrupp und Melder kuppeln die B-Leitung auseinander, legen die B-Schläuche in Buchten über die Schulter, tragen sie zum Fahrzeug und legen sie hinter der B-Haspel ab. Sind alle Schläuche zurückgenommen, werden sie durch den Wassertrupp, den Melder und den Maschinisten aufgehaspelt bzw. die Rollschläuche wieder doppelt gerollt. Nasse Schläuche werden lediglich einfach gerollt, nicht aufgehaspelt. Nach Beendigung dieser Aufgabe wird die B-Haspel aufgeprotzt.

Bei Verwendung eines LF 8 wird die Tragkraftspritze durch den Wassertrupp und den Maschinisten zum TSA getragen und verladen. Danach treten die Trupps hinter dem Fahrzeug an.

(24) Soll der Löschangriff sofort im ganzen zurückgenommen werden, so gibt der Gruppenführer unmittelbar den Befehl (oder Führungszeichen):

„Zum Abmarsch fertig!“

In diesem Fall wird wie folgt verfahren:

Nachdem die Truppführer — soweit erforderlich — die Befehle:

„Erstes, zweites usw. Rohr — Wasser halt!“

gegeben haben, bringen die Trupps ihre gesamten Angriffsgeräte zum Fahrzeug und verladen sie. Im übrigen wird wie vorstehend angegeben verfahren. Die am Verteilungsstück abgestellten Haspeln — C-Rollschläuche — kl. Löschgerät — werden durch Angriffs- und Schlauchtrupp zurückgenommen.

Der Gruppenführer überzeugt sich, ob alle Geräte an Ort und die Türen geschlossen sind.

(25) Anmerkung für Übungen:

Bei Anwesenheit eines Übungsleiters meldet der Gruppentruppführer diesem:

„Übung durchgeführt!“

Eine kurze Kritik ist nach jeder Übung erforderlich.

Vornahme von B-Rohren und Schaumrohren

(26) Wird der Angriffstrupp mit einem B-Rohr eingesetzt, so rüstet er sich wie folgt aus:

Truppführer: Axt, Beleuchtungsgerät,

Truppmann: B-Rohr und Schlauchhalter.

Beispiel: LF 25 und LF 15

(27) Der Wassertrupp legt mit der fahrbaren B-Haspel die gesamte B-Schlauchleitung von der Kraftspritze (zum Hydranten und) bis zur Brandstelle. Dann tritt er als Verstärkung zum Angriffstrupp. Die B-Haspel verbleibt vor der Brandstelle. Das Verteilungsstück wird vom Schlauchtrupp an der vom Gruppenführer bestimmten Stelle eingekuppelt.

Beispiel: LF 8

(28) Wasser- und Schlauchtrupp legen die gesamte B-Schlauchleitung aus.

(29) Wird zusätzlich ein C-Rohr eingesetzt, nimmt dieses der Schlauchtrupp vor, Anschluß linker Ausflusstutzen.

(30) Bei Einsatz eines Schaumrohres rüstet sich der Angriffstrupp wie folgt aus:

Truppführer: Schaummittelbehälter, Zumischer, D-Saugschlauch;

Truppmann: Schaummittelbehälter, Schaumrohr, Schlauchhalter.

Der Truppführer setzt den Zumischer an einer ungefährdeten Stelle vor der Einsatzstelle ab — im allgemeinen zwei bis drei Schlauchlängen davor — und setzt mit dem Truppmann die Schaummittelbehälter rechts davon ab. Der Zumischer muß mit dem Pfeil in Fließrichtung des Wassers stehen. Der Schlauchtrupp legt eine C-Schlauchleitung vom Angriffstrupp zum Zumischer und vom Zumischer zum Verteilungsstück. Der Schlauchtruppführer bedient das Verteilungsstück. Der Truppmann macht den Zumischer betriebsfertig und bedient diesen.

Beim Anschließen an das Verteilungsstück gilt dieselbe Reihenfolge wie bei C-Rohren.

B-Leitungen werden nur bei Schaumrohren großer Leistung (von 400 Ltr. Wasser pro Minute aufwärts) gelegt. Anschluß in diesem Falle am mittleren Stutzen des Verteilungsstückes.

Sauerstoffschutzgeräte

(31) Der Einsatz von Sauerstoffschutzgeräten erfolgt auf besonderem Befehl, z. B.

„Angriffstrupp!“

Mit Sauerstoffschutzgeräten erstes Rohr vor!“

Der Angriffstrupp legt Sauerstoffschutzgeräte an und geht in die Brandstelle vor.

Haken- und Steckleitern

(32) Der Einsatz von Haken- und Steckleitern erfolgt auf besonderem Befehl, z. B.

„Angriffstrupp!“

Mit Hakenleitern in das zweite Stockwerk!“

Der Angriffstrupp nimmt die Hakenleitern vom Fahrzeug und steigt wie befohlen ein.

Beim Einsatz von Steckleitern wird sinngemäß verfahren.

Schiebleitern

(33) Der Gruppenführer bestimmt zwei Trupps, die unter seiner Leitung die Schiebleiter in Stellung bringen.

Sprungtuch

(34) Befehl (oder Führungszeichen): „Sprungtuch!“

Der Angriffstrupp eilt mit dem Sprungtuch an den befohlenen Platz. Die gesamte Besatzung breitet das Sprungtuch aus und ergreift das Umfassungsseil. Das Sprungtuch muß von einer Mannschaft in Stärke von mindestens 2 Gruppen (16 Mann) gehalten werden. Die Mannschaft darf, wenn es zur Rettung von Menschenleben notwendig ist, auf Anordnung des Einsatzleiters durch erwachsene, männliche Zivilpersonen ergänzt werden.

(35) Für die Ausbildung mit Atemschutz-Geräten und Leitern gelten die Ausbildungsvorschriften „Atemschutz im Feuerwehrdienst“ und „Tragbare Feuerwehrleitern“.

— MBl. NW. 1951 S. 442.

Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Der Zug — (AVF. 2)

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 6 (2) a) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgende „Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Der Zug —“ (AVF. 2) erlassen:

(1) Die „Gruppe“ ist die kleinste taktische Einheit, die zur selbständigen Bekämpfung eines Brandes eingesetzt wird; sie ist in ihrer Entfaltung beschränkt und an nur eine Angriffsform gebunden. Die örtlichen Verhältnisse erfordern häufig die Bereitstellung und den Einsatz einer nach Ausrüstung und Besetzung stärkeren taktischen Einheit. Diese Einheit ist der „Zug“.

(2) Für den Zug bestehen zahlreiche und vielgestaltige Verwendungsmöglichkeiten. So können z. B. Maßnahmen zur Rettung gefährdeter Personen und zur Bekämpfung eines Brandes gleichzeitig eingeleitet werden. Die Menschenrettung mit dem Sprungtuch, für die eine Haltemannschaft von mindestens 16 Mann erforderlich ist, kann selbständig durchgeführt werden. Hieraus ergibt sich, daß in Städten mit enger Bebauung, ungünstiger Löschwasserversorgung oder größeren Industrieanlagen in der Regel nur die Bereitstellung von Zügen einen ausreichenden Feuerschutz für Menschen und Sachwerte gewährleistet.

(3) Die Besetzung des Zuges besteht aus dem Zugführer und 18 Mann; sie wird wie folgt aufgegliedert:

	Stärke		Taktische Zeichen	
	Führer	Mann		
Zugführer	1	—	●	—
Gruppenführer 1 und 2	2	—	●	—
Maschinist 1 und 2	—	2	—	⊗
Melder 1 und 2	—	2	—	⊙
Angriffstrupp 1 und 2	2	2	●	○
Wassertrupp 1 und 2	2	2	●	○
Schlauchtrupp 1 und 2	2	2	●	○

(4) Wird die Stärke aus besonderen Gründen nicht erreicht, so ist die zweite Gruppe nach den Grundsätzen für die „geschwächte Gruppe“ [AVF. 1 (3)] zu besetzen.

(5) Für jede Gruppe sollen mindestens zwei Sauerstoffschutzgeräte vorhanden sein. Dem Zugführer soll ein Personenkraftwagen zur Verfügung stehen.

Entwicklungsformen des Zuges

Die Gruppen getrennt

(6) Bei Brandstellen größeren Umfangs kann es notwendig werden, von zwei verschiedenen Seiten gleichzeitig — also umfassend — anzugreifen. Besonders bei tiefen Grundstücken oder bei Brandstellen, die an verschiedenen Straßenzügen liegen, wird ein getrennter Angriff zweckmäßig sein. Mit Rücksicht auf den späteren Verlauf der Brandbekämpfung ist es dabei häufig vorteilhaft, daß das Löschwasser von zwei verschiedenen Stellen zugeführt wird. In diesem Falle gibt der Zugführer jeder Gruppe einen bestimmten Brandabschnitt zur selbständigen Bekämpfung mit der Anweisung, die Löschwasserentnahme für jede Kraftspritze gesondert herzurichten. Die voneinander unabhängigen Angriffe der beiden Gruppen werden nach der Ausbildungsvorschrift „Die Gruppe“ durchgeführt. Der Zugführer behält bis zum Eintreffen höherer Dienstgrade die Gesamtleitung.

(7) Wenn der Zug auf dem Anmarsch zu einer Einsatzstelle ein unvorhergesehenes Ereignis — z. B. einen Brand — antrifft, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, hat der Zugführer die Möglichkeit, den Zug zu trennen und einer der beiden Gruppen den Löschangriff auf diese Brandstelle zu übertragen. Die andere Gruppe entsendet er zu der ursprünglichen Einsatzstelle. Die Gruppen entwickeln sich auch in diesen Fällen nach der Ausbildungsvorschrift „Die Gruppe“.

Die Gruppen nebeneinander

(8) Soll eine Brandstelle in Zugstärke angegriffen werden und kann wegen ungünstiger Löschwasserverhältnisse nur eine Kraftspritze ausreichend mit Löschwasser versorgt werden, dann ist es zweckmäßig, beide Gruppen nebeneinander zum Angriff anzusetzen. Hierbei wird sich in der Regel die mit der Herrichtung der Löschwasserentnahme beauftragte Gruppe nach der Ausbildungsvorschrift „Die Gruppe“ entwickeln, während die andere Gruppe vom zweiten Druckstutzen der Pumpe aus zum Angriff vorgeht. Da beim Einsatz von zwei Gruppen nebeneinander mit erhöhtem Löschwasserverbrauch zu rechnen ist, legt der Wassertrupp 1 nach der ersten B-Zubringerleitung von der Kraftspritze zum Hydranten sofort eine zweite B-Zubringerleitung vom Hydranten zur Kraftspritze.

Die Gruppen hintereinander

(9) Wird der Löschangriff dadurch erschwert, daß die nächstgelegene Löschwasser-Entnahmestelle weit von der Brandstelle entfernt liegt oder sind an einer Wasserentnahmestelle Schwierigkeiten beim Anlegen der Kraftspritze zu erwarten (z. B. hohe Böschungen, sumpfiges Gelände), so wird in der Regel eine der beiden Gruppen ausschließlich mit der Herrichtung der Löschwasser-Entnahmestelle und der Löschwasserzuführung beauftragt, die andere Gruppe mit dem unmittelbaren Angriff. Die hier hintereinander eingesetzten Gruppen entwick-

keln sich unter der Annahme, daß die erste Gruppe mit der Löschwasserversorgung und die zweite mit dem Angriff beauftragt wird, wie folgt:

a) Offenes Gewässer.

Nachdem die erste Gruppe Schläuche sowie sonst noch etwa erforderliche Angriffsgeräte in der Nähe der zweiten Gruppe abgelegt hat, fährt sie zur Wasser-Entnahmestelle. Während der Wasser- und der Schlauchtrupp 1 mit Hilfe des Maschinisten 1 die Saugleitung herrichten (vgl. AVF. „Die Gruppe“ Ziff. 19), stellt der Angriffstrupp 1 mit Hilfe des Melders 1 mittels der fahrbaren B-Haspel die Verbindung von der Kraftspritze 1 (Wasser-Entnahmestelle) zur Kraftspritze 2 her, wobei notfalls auf den B-Schlauchbestand der Gruppe 2 zurückgegriffen wird. Nach Erfüllung dieser Aufgabe meldet der Gruppenführer 1 seine Einheit dem Zugführer zur Verfügung.

Die Gruppe 2 entwickelt sich vom Druckstutzen der Kraftspritze 2 nach der Ausbildungsvorschrift „Die Gruppe“.

b) Hydrant.

Soll Wasser aus einem Hydranten entnommen werden, so tritt insofern eine Änderung gegenüber a) ein, als der Wassertrupp 1 allein die Verbindung zwischen Kraftspritze 1 und Hydranten herstellt, während Angriffstrupp 1 und Schlauchtrupp 1 die Leitung zwischen den beiden Kraftspritzen auslegen.

Einsatz größerer Einheiten

(10) Größere Einheiten werden sinngemäß nach den Ausbildungsvorschriften „Gruppe“ und „Zug“ entwickelt. Für ihren Einsatz gelten die Regeln der Feuerlöschtaktik.

— MBl. NW. 1951 S. 450.

Richtlinien über die Kosten der Löschhilfe zwischen Trägern des Feuerschutzes

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 7 (2) des „Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen“ (FSG.) vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) werden für die von den Aufsichtsbehörden zu treffenden Entscheidungen über die „Kosten der Löschhilfe zwischen Trägern des Feuerschutzes“ im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgenden Richtlinien (RKL.) erlassen.

§ 1

Einsatz eines Feuerwehrmann-Anwärters, Feuer- oder Oberfeuerwehrmannes	je Stunde	1,50 DM
Einsatz eines Brandmeisters bis Brandamtmann	je Stunde	2,50 DM
Einsatz eines Brandassessors oder höheren Dienstgrades	je Stunde	5,— DM

§ 2

Einsatz von Fahrzeugen:

(Vom Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken)

1. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 600 l/min. je Stunde 8,— DM
2. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 600 bis 1200 l/min. je Stunde 10,— DM
3. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1200 bis 2000 l/min., TLF 15 und S 3 je Stunde 12,— DM
4. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl. Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 2000 l/min., TLF 25 und S 4,5 je Stunde 15,— DM
5. Anhängerleiter (DL 17 und 22) je Stunde 10,— DM
6. Kraftfahrdrehleiter (DL 26 und darüber) je Stunde 20,— DM
7. Löschboot je Stunde 30,— DM
8. Rüstkraftwagen für die erste Stunde 20,— DM
für jede weitere Stunde 10,— DM

**9. Personenkraftwagen und Lastwagen mit
Fahrer: Berechnung nach handelsüblichen
Preisen.**

In diesen Sätzen sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten mit Ausnahme der Kosten für den Einsatz der Feuerlöschschläuche. Kraftstoff und Öl werden zu handelsüblichen Preisen nach dem Verbrauch berechnet; eine Vergütung je km findet nicht statt.

§ 3

Einsatz von Gerät:

1. mechanische Leiter bis 14 m	je Stunde	3,— DM
2. Schiebleiter	je Stunde	2,— DM
3. Anstell- und Steckleiter über 4 m	je Stunde	1,— DM
4. Hakenleiter	je Stunde	1,— DM
5. Atemschutzmaske	je Stunde	—,50 DM
6. Frischluftgerät und Sauerstoffschutzgerät	je Stunde	3,— DM
7. Wiederbelebungsggerät (Inhabad, Pullmotor, Sauerstoffbehandlungsgerät)	je Stunde	3,— DM
8. Standrohr mit Schlüssel	je Stunde	—,40 DM
9. Verteilungsstück	je Stunde	—,40 DM
10. Strahlrohr	je Stunde	—,20 DM
11. Saugschlauch 110 mm	je Stunde	1,— DM
12. je eine Länge C-Druckschlauch (52 mm) für die erste Stunde		3,— DM
für jede weitere Stunde		1,— DM
13. je eine Länge B-Druckschlauch (75 mm) für die erste Stunde		4,— DM
für jede weitere Stunde		1,50 DM
14. Wasserstrahlpumpe	je Stunde	—,50 DM
15. Handdruckspritze	je Stunde	1,— DM
16. Drei- oder Vierbock	je Stunde	1,— DM

17. Kettenzug	je Stunde	1,50 DM
18. Pferdehebegurt	je Stunde	1,50 DM
19. Winde	je Stunde	1,— DM
20. Tau je 10 m	je Stunde	1,— DM
21. Fangleine	je Stunde	—,50 DM
22. elektr. Handlampe	je Stunde	—,50 DM
23. Scheinwerfer	je Stunde	1,50 DM
24. Krankentrage	je Stunde	—,50 DM

§ 4

Bereitstellung von Gerät an der Brandstelle, das nicht eingesetzt wird:

1. Standrohr mit Schlüssel	je Tag	0,50 DM
2. je eine Länge B-Druckschlauch (75mm)	je Tag	0,70 DM
3. je eine Länge C-Druckschlauch (52mm)	je Tag	0,50 DM
4. Strahlrohr	je Tag	0,50 DM
5. Feuerlöschdecken	je Tag	0,50 DM
6. Feuerlöscher oder Kübelspritzen	je Tag	0,50 DM
7. bis zu 10 Längen Druckschlauch	je Tag	5,— DM

§ 5

Soweit sich die Berechnung nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten für angefangene Stunden und Tage voll zu erstatten.

§ 6

Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, von diesen Richtlinien abzuweichen, wenn es bei der Prüfung des Erstattungsanspruchs nach § 7 (2) FSG. als geboten erscheint.

§ 7

Diese Richtlinien treten zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 452.

